

# Bundesgesetzblatt <sup>3229</sup>

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2006

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
19.12.2006	<b>Gesetz zur Auflösung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik</b> . . . . . FNA: II-3, II-3-1, III-19, III-19-4, 400-1 GESTA: B022	3230
19.12.2006	<b>Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts</b> . . . . . FNA: 7100-1, 7632-1, 7631-1 GESTA: E012	3232
18.12.2006	Verordnung über die Form des Refinanzierungsregisters nach dem Kreditwesengesetz sowie die Art und Weise der Aufzeichnung (Refinanzierungsregisterverordnung – RefiRegV) . . . . . FNA: neu: 7610-2-32	3241
19.12.2006	Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigenverordnung – AnzV) . . . . . FNA: neu: 7610-2-33; 7610-2-19	3245
19.12.2006	Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld . . . . . FNA: neu: 860-3-19-2; 860-3-19-1	3267
19.12.2006	Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2007 . . . . . FNA: neu: 860-3-26-3	3268
19.12.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel . . . . . FNA: 2121-51-24-2	3276
19.12.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz . . . . . FNA: 2129-43-1	3277

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30 und Nr. 31 . . . . .	3281
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	3282

**Gesetz  
zur Auflösung der Unabhängigen Kommission  
zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und  
Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik**

**Vom 19. Dezember 2006**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung  
der §§ 20a und 20b  
des Parteiengesetzes der  
Deutschen Demokratischen Republik**

Die §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 339 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden wie folgt geändert:

1. § 20a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und die Wörter „unbeschadet der Pflichten gemäß Absatz 1 eingesetzten Kommission“ werden gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 20b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „der vom Ministerpräsidenten eingesetzten unabhängigen Kommission“ werden durch die Wörter „der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger“ ersetzt.
    - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
 

„Diese führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden. Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, wird es den Parteien und den in § 20a Abs. 1 genannten Institutionen wieder zur Verfügung gestellt.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Verbindung mit der in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A

Abschnitt III Buchstabe d Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150) angeführten Maßgabe“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und“ das Wort „Arbeit“ durch das Wort „Technologie“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Nichtanwendung von Maßgaben  
des Einigungsvertrages zur Fortgeltung  
der §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Maßgaben a bis d zur Fortgeltung der §§ 20a und 20b des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66) in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) sind nicht mehr anzuwenden.

**Artikel 3**

**Aufhebung  
der Parteivermögenskommissionsverordnung**

Die Parteivermögenskommissionsverordnung vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S. 1243) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Änderung des Vermögensgesetzes**

§ 29 Abs. 2 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 340 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angabe „durch das Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230)“ ersetzt und die Wörter „mit Maßgaben“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

**Artikel 5**

**Folgeänderungen**

(1) In § 25 Abs. 3 des Investitionsvorranggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 203 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, werden die Wörter „nach der in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,

1150) aufgeführten Maßgabe d“ durch die Wörter „nach § 20b Abs. 3 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist,“ ersetzt.

(2) Artikel 233 § 2a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 20b Abs. 3 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezem-

ber 2006 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist, kann das Recht nach Satz 1 allein von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder deren Rechtsnachfolger geltend gemacht werden.“

2. In Absatz 5 werden die Wörter „die in der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III des Einigungsvertrages aufgeführten Maßgaben“ durch die Angabe „§ 20b Abs. 3 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3230) geändert worden ist,“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern  
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

## Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts\*)

Vom 19. Dezember 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 11a Vermittlerregister“.
  - b) Nach der Angabe zu § 34c werden folgende Angaben eingefügt:  
„§ 34d Versicherungsvermittler  
§ 34e Versicherungsberater“.
  - c) Nach der Angabe zu § 155 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 155a Versagung der Auskunft zu Zwecken des Zeugenschutzes“.
  - d) Die Angabe zu § 156 wird wie folgt gefasst:  
„§ 156 Übergangsregelungen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Vermittlerregister

(1) Jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) führt ein Register der nach § 34d Abs. 7, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, Eintragungspflichtigen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesrecht. Zweck des Registers ist es insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen. Die Registerbehörden bedienen sich bei der Führung des Registers der in § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten gemeinsamen Stelle (gemeinsame Stelle). Die Registerbehörde unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt. Die Registerbehörden gewährleisten, dass eine gleichzeitige Abfrage bei allen Registern nach Absatz 1 Satz 1 möglich ist.

(3) Die für eine Untersagung nach § 35 zuständige Behörde teilt der Registerbehörde eine Unter-

sagung unverzüglich mit. Bei Aufhebung der Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder § 34e Abs. 1 oder der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 oder einer Mitteilung nach Satz 1 oder § 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat die Registerbehörde unverzüglich die zu dem Betroffenen gespeicherten Daten zu löschen. Der Familienname, der Vorname, die Registrierungsnummer sowie der Tag der Löschung werden im Register in einem täglich aktualisierten Verzeichnis gespeichert. Zugang zu diesem Verzeichnis erhalten nur Versicherungsunternehmen. Die Angaben werden einen Monat nach der Speicherung in diesem Verzeichnis gelöscht.

(4) Beabsichtigt ein Eintragungspflichtiger, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften erlassen über die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere über

1. die in dem Register zu speichernden Angaben; gespeichert werden dürfen nur Angaben zur Identifizierung (insbesondere Familienname, Vorname, Geschäftsanschrift, Geburtstag und Registrierungsnummer), zur Zulassung und zum Umfang der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen,
2. Angaben, die nicht allgemein zugänglich sein sollen, sowie die Stellen, die Zugang zu diesen Angaben erhalten.

(6) Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt nach folgenden Maßgaben:

1. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates übermittelt die zuständige Registerbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater erforderlich sind, an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates.
2. Die Registerbehörde darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kennt-

\*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3).

nis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater erforderlich ist.

3. Soweit von dem betreffenden Mitglied- oder Vertragsstaat nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) gefordert, teilt die Registerbehörde im Falle des Absatzes 4 die Absicht des Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mit und unterrichtet gleichzeitig den Eintragungspflichtigen. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten.
4. Handelt es sich bei den nach Absatz 3 gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.

Die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, erfolgt jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient.

(7) Die Registerbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 Satz 1 und § 34e Abs. 1 Satz 1, für die Untersagung nach § 35, die Entgegennahme der Gewerbeanzeige nach § 14 oder die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden dürfen einander auch ohne Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen mit der Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern zusammenhängenden Aufgaben erforderlich ist.

(8) Alle Personen, die im Rahmen des für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater geltenden Registrierungsverfahrens oder der Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater zur Entgegennahme oder Erteilung von Informationen verpflichtet sind, unterliegen dem Berufsgeheimnis. § 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gilt entsprechend.“

3. § 15b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vornamen“ die Wörter „und ihre ladungsfähige Anschrift“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ihres satzungsgemäßen Sitzes“ ein Komma und die Wörter „ihre ladungsfähige Anschrift“ eingefügt.
4. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „oder § 34c“ durch die Angabe „ , § 34c, 34d oder 34e“ ersetzt.

5. § 34b Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen; dies gilt entsprechend für Angestellte von Versteigerern. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die nach Satz 1 öffentlich bestellten Personen sind darauf zu vereidigen, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und unparteiisch erfüllen werden.“

6. In § 34b Abs. 4 Nr. 1 und in § 34c Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils nach dem Wort „Untreue,“ das Wort „Geldwäsche,“ eingefügt.
7. Nach § 34c werden folgende §§ 34d und 34e eingefügt:

#### „§ 34d

##### Versicherungsvermittler

(1) Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. In der Erlaubnis ist anzugeben, ob sie einem Versicherungsmakler oder einem Versicherungsvertreter erteilt wird. Die einem Versicherungsmakler erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Antragsteller in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; dies ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist,
3. der Antragsteller den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht erbringen kann oder
4. der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte

Prüfung nachweist, dass er die für die Versicherungsvermittlung notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen, insbesondere hinsichtlich Bedarf, Angebotsformen und Leistungsumfang, und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzt; es ist ausreichend, wenn der Nachweis durch eine angemessene Zahl von beim Antragsteller beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Antragsteller vertreten dürfen.

(3) Auf Antrag hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde einen Gewerbetreibenden, der die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt, von der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 zu befreien, wenn er nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 3 besteht und
3. er zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt; als Nachweis hierfür ist eine Erklärung der in Nummer 1 bezeichneten Auftraggeber ausreichend, mit dem Inhalt, dass sie sich verpflichten, die Anforderungen entsprechend § 80 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu beachten und die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstellers sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen ausübt und
2. durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

(5) Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler nach Absatz 1 Satz 1, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG 2003 Nr. L 9 S. 3) nachweisen kann.

(6) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 dürfen direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung

der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

(7) Gewerbetreibende nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Register nach § 11a Abs. 1 eintragen zu lassen. Wesentliche Änderungen der im Register gespeicherten Angaben sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des § 80 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird mit der Mitteilung an die Registerbehörde zugleich die uneingeschränkte Haftung nach Absatz 4 Nr. 2 durch das Versicherungsunternehmen übernommen. Diese Haftung besteht nicht für Vermittlertätigkeiten nach Löschung der Angaben zu dem Gewerbetreibenden aus dem Register auf Grund einer Mitteilung nach § 80 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer Vorschriften erlassen über

1. den Umfang der Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere über
  - a) die Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - b) die Verpflichtung, ausreichende Sicherheiten zu leisten oder eine zu diesem Zweck geeignete Versicherung abzuschließen, sofern der Versicherungsvermittler Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte erhält oder verwendet,
2. die Inhalte und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 2 Nr. 4, die Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung sowie die Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen mit der Sachkundeprüfung, die örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern, die Berufung eines Aufgabenauswahlausschusses,
3. inhaltliche Anforderungen an die nach Absatz 2 Nr. 3 erforderliche Haftpflichtversicherung, insbesondere die Höhe der Mindestversicherungssummen, die Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, über den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung und Anzeigepflichten des Versicherungsunternehmens gegenüber den Behörden und den Versicherungsnehmern.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann ferner die Befugnis des Versicherungsvermittlers zur Entgegennahme und zur Verwendung von Vermögenswerten des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmten Vermögenswerten beschränkt werden, soweit dies zum Schutze des Versicherungsneh-

mers erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Aufzeichnungen zu führen sind und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auf Kosten des Versicherungsvermittlers regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsvermittler, geregelt werden.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht

1. für Gewerbetreibende, wenn
  - a) sie nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln,
  - b) sie ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
  - c) sie keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln,
  - d) die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- oder Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird,
  - e) die Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt und
  - f) die Gesamtlaufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt;
2. für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
3. für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

(10) Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

## § 34e

### Versicherungsberater

(1) Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Versicherungsberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) § 34d Abs. 2 und 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34d Abs. 8 erlassenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

(3) Versicherungsberater dürfen keine Provision von Versicherungsunternehmen entgegennehmen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer nähere Vorschriften über das Provisionsannahmeverbot erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann insbesondere bestimmt werden, dass die Einhaltung des Provisionsannahmeverbotes auf Kosten des Versicherungsberaters regelmäßig oder aus besonderem Anlass zu überprüfen und der Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen ist, soweit es zur wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfberichts, die Verpflichtungen des Versicherungsberaters gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Versicherungsberater, geregelt werden. Zur Überwachung des Provisionsannahmeverbotes kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass der Versicherungsberater über die Einnahmen aus seiner Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen hat.“

8. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler im Sinne des § 34d Abs. 3, 4 oder 5 oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder Dritte als Versicherungsberater im Sinne des § 34e in Verbindung mit § 34d Abs. 5 über Versicherungen berät; das Gleich-

che gilt für die in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen;“.

- b) In Nummer 7 wird die Angabe „oder § 34c“ durch die Angabe „ , §§ 34c, 34d oder 34e“ ersetzt.
9. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e entsprechend.“
10. § 61a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8 und des § 34e Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“
11. § 70a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e entsprechend.“
12. § 71b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes gelten § 34a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5, § 34d Abs. 6 bis 10, § 34e Abs. 2 bis 3 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8, des § 34c Abs. 3, des § 34d Abs. 8 und des § 34e Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“
13. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h und i werden jeweils am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Buchstaben j und k angefügt:
- „j) nach § 34d Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34d Abs. 10, den Abschluss von Verträgen der dort bezeichneten Art vermittelt oder
- k) nach § 34e Abs. 1 Satz 1 über Versicherungen berät oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 34b Abs. 8“ ein Komma und die Angabe „§ 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2

oder 3, § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ eingefügt.

- bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§ 34b Abs. 3“ ein Komma und die Angabe „§ 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2, § 34e Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- cc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) Die folgenden Nummern 7 und 8 werden angefügt:
- „7. entgegen § 34d Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 34e Abs. 2, sich nicht oder nicht rechtzeitig eintragen lässt oder
8. entgegen § 34e Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Satz 2, eine Provision entgegennimmt.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a bis h, j bis k, Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 5 bis 8“ ersetzt.
14. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 8 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2 oder § 34b Abs. 8“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Wörter „die Absicht zum Vertrieb der Ware“ durch die Wörter „den Ort der Veranstaltung“ ersetzt.

15. In § 146 Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 34a Abs. 2 oder § 34b Abs. 8“ durch die Angabe „§ 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4“ ersetzt.

16. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

#### Übergangsregelungen

(1) Gewerbetreibende, die vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 vermittelt haben, bedürfen bis zum 1. Januar 2009 keiner Erlaubnis. Abweichend von § 34d Abs. 7 hat in diesem Fall auch die Registrierung bis zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die Erlaubnispflicht besteht. Wenn die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 vorliegen, gilt Satz 1 entsprechend für die Registrierungspflicht nach § 34d Abs. 7.

(2) Versicherungsvermittler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 34d Abs. 4 liegen vor. Die zuständige Behörde hat die Versicherungsvermittlung zu untersagen, wenn die erforder-



derliche Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen Personen mit einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der Versicherungsberatung (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtsberatungsgesetzes) die Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 zugleich mit der Registrierung nach § 34d Abs. 7 beantragen. Wird die Erlaubnis unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Sachkunde, der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34d Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4. Die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz erlischt mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34e Abs. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt sie als Erlaubnis nach § 34e Abs. 1.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742), wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Abschnitt wird der Vierte Titel wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierter Titel

Versicherungsvermittler, Versicherungsberater“.

b) Vor § 43 wird folgender Erster Untertitel eingefügt:

„Erster Untertitel

Mitteilungs- und Beratungspflichten

#### § 42a

##### Begriffsbestimmungen

(1) Versicherungsvermittler im Sinn dieses Gesetzes sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.

(2) Versicherungsvertreter im Sinn dieses Gesetzes ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

(3) Versicherungsmakler im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler nach Satz 1.

(4) Versicherungsberater im Sinn dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät oder gegenüber dem Versi-

cherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

#### § 42b

##### Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, seinem Rat eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit er in einzelnen Fällen vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers diesen ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist.

(2) Der Versicherungsmakler, der nach Absatz 1 Satz 2 auf eine eingeschränkte Auswahl hinweist, und der Versicherungsvertreter haben dem Versicherungsnehmer mitzuteilen, auf welcher Markt- und Informationsgrundlage sie ihre Leistung erbringen, und die Namen der ihrem Rat zu Grunde gelegten Versicherer anzugeben. Außerdem hat der Versicherungsvertreter mitzuteilen, für welche Versicherer er seine Tätigkeit ausübt und ob er für diese ausschließlich tätig ist.

(3) Der Versicherungsnehmer kann auf die Mitteilungen und Angaben nach Absatz 2 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten.

#### § 42c

##### Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers

(1) Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrags nach § 42d zu dokumentieren.

(2) Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich ein Verzicht nachteilig auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 42e geltend zu machen.

## § 42d

## Zeitpunkt und Form der Information

(1) Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 42b Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 42c Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Versicherungsnehmer dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform zur Verfügung zu stellen; dies gilt nicht für Verträge über vorläufige Deckung bei Pflichtversicherungen.

## § 42e

## Schadensersatzpflicht

Der Versicherungsvermittler ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Versicherungsnehmer durch die Verletzung einer Pflicht nach § 42b oder § 42c entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsvermittler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## § 42f

Zahlungssicherung  
zugunsten des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(2) Eine Bevollmächtigung des Versicherungsvermittlers durch den Versicherungsnehmer zur Annahme von Leistungen des Versicherers, die dieser auf Grund eines Versicherungsvertrags an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung des Versicherungsnehmers.

## § 42g

## Großrisiken

Die §§ 42b bis 42e gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinn des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag.

## § 42h

## Sonstige Ausnahmen

Die §§ 42b bis 42f und 42k gelten nicht für Versicherungsvermittler im Sinn von § 34d Abs. 9 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

## § 42i

## Abweichende Vereinbarungen

Von den §§ 42b bis 42h kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

## § 42j

## Versicherungsberater

Die für Versicherungsmakler geltenden Vorschriften des § 42b Abs. 1 Satz 1, des § 42c Abs. 1, der §§ 42d und 42e, des § 42f Abs. 2 und der §§ 42g, 42i und 42k sind auf Versicherungsberater entsprechend anzuwenden. Weitergehende Pflichten des Versicherungsberaters aus dem Auftragsverhältnis bleiben unberührt.

## § 42k

## Schlichtungsstelle

(1) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen anerkennen. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Beteiligten können diese Schlichtungsstelle anrufen; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

(2) Privatrechtlich organisierte Einrichtungen können als Schlichtungsstelle anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Antworten oder Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen sind, und in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Aufgaben erfüllen können.

(3) Die anerkannten Schlichtungsstellen haben jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

(4) Die anerkannten Schlichtungsstellen können von dem Versicherungsvermittler ein Entgelt erheben. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Versicherungsnehmer ein Entgelt verlangt werden. Die Höhe des Entgelts muss im Verhältnis zum Aufwand der anerkannten Schlichtungsstelle angemessen sein.

(5) Soweit keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle anerkannt wird, kann das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Aufgaben der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen. Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden Gebühren und

Auslagen erhoben. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch das Verfahren und die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren und Auslagen geregelt werden.“

2. Nach § 42k wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Untertitel  
Vertretungsmacht  
des Versicherungsvertreters“.

3. In § 43 werden das Wort „Versicherungsagent“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ und das Semikolon am Ende von Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt sowie Nummer 4 aufgehoben.
4. In § 44 wird das Wort „Agenten“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ ersetzt.
5. In §§ 45 bis 48 werden jeweils die Wörter „Versicherungsagent“, „Agent“ und „Versicherungsagenten“ durch das Wort „Versicherungsvertreter“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 79a wird folgende Angabe eingefügt:

„3. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern“.

- b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Anforderungen an die mit dem Vertrieb von Versicherungen befassten Personen“.

- c) Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 80a Beschwerden über Versicherungsvermittler

§ 80b Übergangsregelung“.

2. Nach § 79a wird folgender 3. Unterabschnitt eingefügt:

„3.

Zusammenarbeit  
mit Versicherungsvermittlern

#### § 80

Anforderungen  
an die mit dem Vertrieb  
von Versicherungen befassten Personen

(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, nur mit solchen gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die

1. im Besitz einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung sind, nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind oder nach § 34d Abs. 4 oder 9 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen und

2. bevollmächtigt sind, Vermögenswerte des Versicherungsnehmers oder für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen oder, soweit nach einer Rechtsverordnung nach § 34d Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung erforderlich, eine Sicherheitsleistung nachweisen.

(2) Mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die

1. nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegen, oder
2. nach § 34d Abs. 3 der Gewerbeordnung von der Erlaubnispflicht befreit sind und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben,

dürfen Versicherungsunternehmen nur zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.

(3) Auf Veranlassung eines Versicherungsvermittlers nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die er ausschließlich tätig wird, die im Register nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen. Das oder die Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung vorliegen.

(4) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, der Registerbehörde nach § 11a Abs. 1 der Gewerbeordnung unverzüglich die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem nach § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung nicht der Erlaubnispflicht unterliegenden Versicherungsvermittler mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen.

#### § 80a

Beschwerden  
über Versicherungsvermittler

Versicherungsunternehmen müssen Beschwerden über Versicherungsvermittler, die ihre Versicherungen vermitteln, beantworten. Bei wiederholten Beschwerden, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein können, müssen sie die für die Erlaubniserteilung nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständige Behörde davon in Kenntnis setzen.

#### § 80b

Übergangsregelung

Bis zum 1. Januar 2009 dürfen Versicherungsunternehmen auch mit Versicherungsvermittlern im Sinne des § 156 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zusammenarbeiten, wenn der Versicherungsvermittler eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 34d Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung nachweisen kann oder im Falle des § 34d Abs. 4 der Gewerbeordnung das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die er ausschließlich tätig wird, die uneingeschränkte Haftung übernommen hat. Dies hat das Versicherungsunternehmen zu überprüfen.“

3. In § 84 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Versicherungsunternehmen,“ das Wort „Versicherungsvermittlern,“ eingefügt.
4. In § 144 Abs. 1a werden nach Nummer 3 folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:
  - „3a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 1 oder 2 mit einem Versicherungsvermittler zusammenarbeitet,
  - 3b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 80 Abs. 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 7 tritt, soweit durch ihn § 34d Abs. 8 und § 34e Abs. 3 Satz 2 bis 4 der Gewerbeordnung eingefügt wird, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b tritt, soweit durch ihn § 42k Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 5 des Versicherungsvertragsgesetzes eingefügt wird, am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 22. Mai 2007 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Michael Glos

Die Bundesministerin der Justiz  
Brigitte Zypries

Der Bundesminister der Finanzen  
Peer Steinbrück

**Verordnung  
über die Form des Refinanzierungsregisters  
nach dem Kreditwesengesetz sowie die Art und Weise der Aufzeichnung  
(Refinanzierungsregisterverordnung – RefiRegV)**

**Vom 18. Dezember 2006**

Auf Grund des § 22d Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 4a Nr. 4 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), § 1 Nr. 5 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3187), verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Teil 1

Anwendungsbereich;  
allgemeine Anforderungen

§ 1

**Anwendungsbereich; Begriffsbestimmung**

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Form des Refinanzierungsregisters nach den §§ 22a bis 22o des Kreditwesengesetzes sowie die Art und Weise der Aufzeichnung.

(2) Eintragungen im Sinne dieser Verordnung sind auch Lösungsvermerke.

§ 2

**Form des Refinanzierungsregisters**

(1) Das Refinanzierungsregister kann in Papierform oder nach Maßgabe des Teils 2 als elektronisches Register geführt werden.

(2) Stellt ein registerführendes Unternehmen die Registerführung von einem elektronischen Register auf ein Register in Papierform um, so sind die Registerdaten vollständig auszudrucken und das Register in Papierform weiterzuführen. Im Falle der Umstellung von einem in Papierform geführten Register auf ein elektronisches Register sind sämtliche Registerdaten in das elektronische Register zu übernehmen.

§ 3

**Vollständigkeit und Richtigkeit  
des Refinanzierungsregisters**

Eintragungen sind in der Weise dauerhaft aufzuzeichnen, dass etwaig vorgenommene spätere Änderungen und Löschungen jederzeit erkennbar sind. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der ursprüngliche Inhalt weiterhin feststellbar bleibt.

§ 4

**Bezeichnung des Refinanzierungsregisters  
sowie der Abteilungen und Unterabteilungen**

(1) Das Refinanzierungsregister muss die Überschrift „Refinanzierungsregister“, die Bezeichnung des regis-

terführenden Unternehmens und vorbehaltlich des Absatzes 3 die Bezeichnung des zur Übertragung Verpflichteten tragen.

(2) Soweit nach § 22a Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes innerhalb des Refinanzierungsregisters gesonderte Abteilungen zu bilden sind, haben diese neben der Bezeichnung „Abteilung Nr. ... des Refinanzierungsregisters“ die Bezeichnung der Refinanzierungstransaktion zu tragen, für die die Abteilung gebildet wird.

(3) Soweit nach § 22b Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes für jeden zur Übertragung Verpflichteten innerhalb des Refinanzierungsregisters eine gesonderte Abteilung zu bilden ist, hat diese neben der Bezeichnung „Abteilung Nr. ... des Refinanzierungsregisters“ die Bezeichnung des zur Übertragung Verpflichteten zu tragen, für den die Abteilung gebildet wird. Sind innerhalb einer Abteilung Unterabteilungen zu bilden, haben diese neben der Bezeichnung „Unterabteilung Nr. ... zu Abteilung Nr. ... des Refinanzierungsregisters“ die Bezeichnung der Refinanzierungstransaktion zu tragen, für die die Unterabteilung gebildet wird.

(4) Im Refinanzierungsregister ist aufzulisten, welche Abteilungen in dem Register geführt werden. Soweit in einer Abteilung Unterabteilungen gebildet werden, ist über diese in der jeweiligen Abteilung eine Liste zu führen.

§ 5

**Art und Weise der Aufzeichnung**

(1) Jeder in das Refinanzierungsregister einzutragende Gegenstand ist mit einer innerhalb der einschlägigen Abteilung oder Unterabteilung fortlaufenden Nummer einzutragen. Die Nummer darf nach Löschung des Gegenstands nicht erneut vergeben werden. Rückdatierte Eintragungen sind nicht zulässig.

(2) Eintragungen sind vorbehaltlich der Regelung in § 22d Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes entsprechend des in Anlage 1 dargestellten Formulars RR in folgender Weise vorzunehmen:

1. Die Spalten 1 bis 5 sind mit „Bezeichnung des Vermögensgegenstands“ zu überschreiben. In Spalte 1 sind unter Buchstabe a die laufende Nummer gemäß Absatz 1 und unter Buchstabe b das von dem Refinanzierungsunternehmen vergebene Aktenzeichen anzugeben.
2. Sofern sich das Refinanzierungsgeschäft auf eine Forderung bezieht, ist diese in Spalte 2 zu bezeichnen (§ 22d Abs. 2 Nr. 1 Alternative 1 des Kreditwesengesetzes). Grundsätzlich sind in Unterspalte a der Forderungsschuldner, in Unterspalte b die Währung, in Unterspalte c der anfängliche Nominalbetrag und, sofern abweichend vom Aktenzeichen in Spalte 1 Buchstabe b, in Unterspalte d die Darlehens-/Vorgangsnummer anzugeben.

3. Handelt es sich bei dem einzutragenden Gegenstand um ein Grundpfandrecht, ein Pfandrecht an einem Luftfahrzeug oder eine Schiffshypothek, sind diese in Spalte 3 zu bezeichnen (§ 22d Abs. 2 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 4 des Kreditwesengesetzes).
- In Unterspalte a ist das beliehene Objekt einzutragen. Sofern es sich um ein Grundstück handelt, kann entweder die Bezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs (Gemarkung, Flur, Flurstück) übernommen oder auf das Grundbuchblatt verwiesen werden. In letzterem Fall ist zusätzlich die Anschrift anzugeben. Sofern es sich um ein Luftfahrzeug handelt, ist das einschlägige Luftfahrzeugregisterblatt einzutragen. Handelt es sich um ein Schiff, ist das einschlägige Schiffsregisterblatt anzugeben.
  - In Unterspalte b ist die Abteilung des Registers anzugeben, in der das Pfandrecht eingetragen ist.
  - In Unterspalte c ist die laufende Nummer des eingetragenen Rechts in der in Unterspalte b eingetragenen Abteilung anzugeben.
  - In Unterspalte d ist die Währung des Pfandrechts anzugeben.
  - In Unterspalte e ist der Betrag des Pfandrechts zu benennen.
  - In Unterspalte f ist der Umfang einzutragen, in dem die Sicherheit als Refinanzierungsgegenstand dient.
  - In Unterspalte g ist der rechtliche Grund der Sicherheit zu benennen.
  - In Unterspalte h ist das Datum des Tages anzugeben, an dem der den rechtlichen Grund für die Absicherung enthaltende Vertrag geschlossen wurde.
4. In Spalte 4 ist der Übertragungsberechtigte mit Namen und Adresse einzutragen (§ 22d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes).
5. In Spalte 5 ist der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Eintragung in das Refinanzierungsregister anzugeben (§ 22d Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Kreditwesengesetzes).
6. Lösungsvermerke sind in Spalte 6 einzutragen. Anzugeben sind die Spaltennummer (Unterspalte a) und gegebenenfalls der Betrag der zu löschenden Eintragung (Unterspalte b) sowie das Datum einschließlich der Uhrzeit der Löschung (Unterspalte c). Sofern die Löschung an gesonderter Stelle im Register vermerkt wird, sind hierzu neben dem Lösungsvermerk in Spalte 6 zumindest auch die Angaben des zu löschenden Werts in den Spalten 1 und 2/3 zu wiederholen. Bei Löschung oder Korrektur einer fehlerhaften Eintragung muss die nach § 22d Abs. 5 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes erforderliche Zustimmung des Verwalters dem jeweiligen Lösungsvermerk des registerführenden Unternehmens eindeutig zugeordnet sein.
7. Spalte 7 ist für sonstige Bemerkungen vorzusehen, beispielsweise für Anmerkungen, die zur eindeutigen rechtlichen Zuordnung des Gegenstands neben den übrigen Angaben erforderlich sind oder die Zuordnung erleichtern. Bei Bedarf kann in Spalte 7 auch

das Namenskürzel der eintragenden Person erfasst werden.

## § 6

### Eintragung ausländischer Sicherungsrechte

Eintragungen ausländischer Sicherungsrechte sind entsprechend § 5 vorzunehmen. Soweit die Bezeichnung der ausländischen Sicherungsrechte oder der beliehenen Objekte in den jeweiligen öffentlichen Registern von den Vorgaben der Spalte 3 des Formulars RR abweicht, ist diese Bezeichnung zu verwenden. Die Unterspalten a bis c der Spalte 3 können gegebenenfalls angepasst werden. Sofern die Unterspalten a bis c der Spalte 3 für die nach Satz 2 erforderlichen Angaben nicht ausreichen, können Beilblätter hinzugefügt werden, die Teil des Refinanzierungsregisters werden. Die Beilblätter sind mit der laufenden Nummer der jeweiligen Eintragung aus Spalte 1 Buchstabe a des Formulars zu kennzeichnen. Im Ausland belegene Grundstücke, Luftfahrzeuge oder Schiffe, die nicht in öffentlichen Registern erfasst sind, sind mit den innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung gebräuchlichen Angaben einzutragen, die eine eindeutige Identifizierung des jeweiligen Objekts ermöglichen.

## § 7

### Schutz des Refinanzierungsregisters

Das Refinanzierungsregister ist vor unberechtigtem Zugriff sowie vor Beschädigung oder Zerstörung durch äußere Einwirkungen wie Feuer oder Wasser besonders zu schützen.

## Teil 2

### Zusätzliche Anforderungen bei elektronischer Registerführung

## § 8

### Begriff und allgemeine Anforderungen

(1) Der Inhalt des elektronisch geführten Refinanzierungsregisters muss auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähig sowie auf Dauer revisionssicher archiviert sein.

(2) Der Inhalt des elektronischen Refinanzierungsregisters muss auf dem Bildschirm und in Ausdrucken in einer Weise sichtbar gemacht werden können, die die Eintragungen nach Form und Inhalt vollständig abbildet. Das elektronische Refinanzierungsregister muss jederzeit vollständig ausgedruckt werden können.

## § 9

### Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit

(1) Die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme müssen dem Stand der Technik und den Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Insbesondere müssen sie gewährleisten, dass

- ihre Funktionen nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber sicher ausweist (Identifikation und Authentisierung),

2. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte vom System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
4. sämtliche Zugriffe (Eingeben, Lesen, Kopieren, Ändern, Löschen, Sperren) revisionssicher protokolliert werden (Revisionsfähigkeit),
5. eingesetzte Systeme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
6. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch technische Prüfmechanismen unverzüglich bemerkt werden können (Unverfälschtheit) und
7. auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit).

(2) Das registerführende Unternehmen hat mindestens eine vollständige Sicherungskopie des elektronisch geführten Refinanzierungsregisters aufzubewahren. Die Sicherungskopie ist auf einem anderen Datenträger als das Refinanzierungsregister zu speichern und

mindestens am Ende eines jeden Arbeitstages auf den Stand zu bringen, den das Refinanzierungsregister zu diesem Zeitpunkt hat.

### Teil 3

#### Schlussbestimmungen

#### § 10

#### **Übergangsbestimmung**

Refinanzierungsregister, die auf Grund der §§ 22a bis 22o des Kreditwesengesetzes bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet worden sind, dürfen bis zum 30. Juni 2007 in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden.

#### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 2006

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sanio





**Verordnung  
über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz  
(Anzeigenverordnung – AnzV)\***

**Vom 19. Dezember 2006**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet

- auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 1 und 3, auch in Verbindung mit § 2b Abs. 1 Satz 2 und 3, des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), von denen § 2b Abs. 1 Satz 2 und 3 zuletzt durch Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) und § 24 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, nach Anhörung der Spitzenverbände der Institute im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und
- auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank,

jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3187) geändert worden ist:

§ 1

**Einreichungsverfahren**

(1) Die Anzeigen und die Unterlagen, die nach dem Kreditwesengesetz zu erstatten oder vorzulegen sind und durch diese Verordnung näher bestimmt werden, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für das Institut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen an die Deutsche Bundesbank nach § 2c Abs. 1 und 4 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind der für das betroffene Institut zuständigen Hauptverwaltung und Anzeigen und Vorlagen von Un-

terlagen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und § 24 Abs. 3a des Kreditwesengesetzes sind der Hauptverwaltung, in deren Bereich das übergeordnete Unternehmen nach § 10a Abs. 3 Satz 4 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung oder das konglomeratsangehörige Unternehmen aus der Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche mit der höchsten Bilanzsumme seinen Sitz hat, einzureichen.

(2) Kreditinstitute, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, haben, sofern der Bundesanstalt eine entsprechende Einverständniserklärung des Verbandes vorliegt, die nach dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen und vorzulegenden Unterlagen, mit Ausnahme der Anzeige nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 und der Unterlagen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes über ihren Verband mit je einer weiteren, für diesen bestimmten Ausfertigung einzureichen. Der Verband hat die Anzeigen und Unterlagen an die Bundesanstalt und die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in der in dieser Verordnung jeweils bestimmten Anzahl von Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme, bei Sparkassen zusammen mit der Stellungnahme der Prüfungsstelle, unverzüglich weiterzuleiten. Die Bundesanstalt kann auf die gesonderte Stellungnahme der Prüfungsstelle verzichten.

§ 2

**Anzeigen nach § 2c Abs. 1, 1a  
und 4 des Kreditwesengesetzes  
(Inhaber bedeutender Beteiligungen)**

(1) Mit dem Formular „Anzeige einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut“ nach Anlage 1 dieser Verordnung sind folgende Anzeigen einzureichen:

1. § 2c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (Absichtsanzeige über die Begründung einer bedeutenden Beteiligung),
2. § 2c Abs. 1 Satz 6 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (Vertreterwechsel),

\*) Diese Verordnung dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 177 S. 201).

3. § 2c Abs. 1 Satz 7 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (Absichtsanzeige über die Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung),
4. § 2c Abs. 4 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (Absichtsanzeige über die Aufgabe/Reduzierung einer bedeutenden Beteiligung oder über den Verlust der Kontrolle) und
5. § 2c Abs. 1a Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung (Vollzugsanzeigen), wenn der Vollzug der Begründung, Absenkung oder Veränderung einer bedeutenden Beteiligung von den Angaben in der Absichtsanzeige abweicht.

Die sonstigen Vollzugsanzeigen nach § 2c Abs. 1a Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung sind in Schriftform einzureichen.

(2) Der Anzeige nach § 2c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung ist zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Anzeigepflichtigen eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung nach dem der Anlage 1 beigefügten Muster beizufügen. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind der Anzeige darüber hinaus insbesondere die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e des Kreditwesengesetzes genannten Unterlagen, ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf, der den vollständigen Namen sowie die Angabe der beruflichen Stationen des Anzeigepflichtigen enthalten muss, Nachweise über die Herkunft der für den Erwerb aufgebrauchten Mittel und, sofern eine Zuverlässigkeitsprüfung durch eine andere Behörde stattgefunden hat, Nachweise über diese Prüfung und ihr Ergebnis nachzureichen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob der Anzeigepflichtige zuverlässig ist oder Tatsachen vorliegen, die die Bundesanstalt zu einer Untersagung des Erwerbs der Beteiligung nach § 2c Abs. 1a Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung berechtigen. Ist der Anzeigepflichtige eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, so gelten die Sätze 1 und 2 für die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend; die Erklärung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn der Anzeigepflichtige der Bund, die Deutsche Bundesbank, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist oder eine entsprechende Erklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 14 Abs. 4 bereits abgegeben worden ist. In diesem Fall ist der Anzeige stets eine vollständige Liste der bestellten gesetzlichen Vertreter oder persönlich haftenden Gesellschafter beizufügen, und auf Verlangen der Bundesanstalt sind insbesondere die Geschäftsverteilung und die Gesellschaftsverträge nachzureichen sowie Angaben zu Unternehmen zu machen, die am anzeigenden Unternehmen beteiligt sind, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, ob Tatsachen vorliegen, die die Bundesanstalt zu einer Untersagung des Erwerbs der Beteiligung nach § 2c Abs. 1a Satz 1 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung berechtigen.

(3) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat bei Anzeigen nach § 2c Abs. 1 Satz 6 des Kreditwesengesetzes in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung für jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 und 2 einzureichen. Die Anzeige ist entbehrlich, wenn der entsprechende Sachverhalt bereits nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes angezeigt worden ist oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Halbsatz 2 vorliegen.

(4) Der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung hat unverzüglich unter Angabe des betreffenden Staates anzuzeigen, wenn er

1. in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen zugelassen wird,
2. Mutterunternehmen eines in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Erstversicherungsunternehmens wird oder
3. die Kontrolle über ein in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenes Einlagenkreditinstitut, E-Geld-Institut, Wertpapierhandelsunternehmen oder Erstversicherungsunternehmen übernimmt.

Name und Sitz des Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Erstversicherungsunternehmens nach Satz 1 Nr. 2 und 3 sind anzugeben. Die Anzeigen sind in Schriftform einzureichen.

### § 3

#### Anzeigen nach

#### **§ 10 Abs. 4a Satz 4 und Abs. 4b Satz 4 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 3 des Investmentgesetzes (nicht realisierte Reserven, Sachverständigenausschuss)**

(1) Anzeigen nach § 10 Abs. 4a Satz 4 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Anzeige nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG“ nach Anlage 2 dieser Verordnung auf Verlangen der Bundesanstalt einzureichen. Ferner sind auf Verlangen der Bundesanstalt die Bewertungsunterlagen vorzulegen.

(2) Anzeigen über die Bestellung der Mitglieder von Sachverständigenausschüssen nach § 10 Abs. 4b Satz 4 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit § 77 Abs. 3 Satz 1 des Investmentgesetzes, über das Ausscheiden eines Sachverständigen oder über Änderungen der Angaben nach Satz 2 sind der Bundesanstalt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Den Anzeigen über die Bestellung der Mitglieder von Sachverständigenausschüssen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, unterzeichneter Lebenslauf des Sachverständigen, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatanschrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung mit

Nachweisen ausreichender theoretischer und praktischer Kenntnisse im Immobilienwesen und auf dem Gebiet der Beleihungswertermittlung von Grundstücken enthält,

2. eine Erklärung entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie
3. eine Erklärung des Sachverständigen, ob er Angestellter des Instituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, Mitglied eines Aufsichtsorgans des Instituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens ist, aus sonstigen Gründen von dem Institut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen wirtschaftlich abhängig ist, in engen Beziehungen persönlicher oder verwandtschaftlicher Art zu Angehörigen des Instituts oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens steht, welche die Gefahr sachfremder Beeinflussung des Sachverständigen begründen können, oder Kapitalanteile an dem Institut oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen hält und welchen Wert diese Kapitalanteile haben.

#### § 4

##### **Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes (Abzugskredite)**

Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes müssen Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 10 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 oder 5 des Kreditwesengesetzes maßgeblichen Prozentsatzes, die Kreditbedingungen sowie die gestellten Sicherheiten enthalten. Anzeigen nach § 10 Abs. 8 Satz 3 des Kreditwesengesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen. Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 des Kreditwesengesetzes angezeigte Kredite sind nicht erneut nach § 10 Abs. 8 Satz 3 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen, wenn sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzins beschränkt.

#### § 5

##### **Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes (Personelle Veränderungen)**

(1) Den Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes über die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters und der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Instituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Geburtsnamen, den Geburtstag, den Geburtsort, die Privatan-schrift und die Staatsangehörigkeit, eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher, enthalten muss; bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen und

2. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung dieser Person, ob derzeit gegen sie ein Strafverfahren geführt wird, ob zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie geführt worden ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt ist oder war.

In der Erklärung nach Satz 1 Nr. 2 können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt wurde.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte, insbesondere über bestehende Tätigkeiten als Geschäftsleiter, Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied eines anderen Unternehmens oder über bestehende unmittelbare Beteiligungen des Geschäftsleiters im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, wobei jeweils § 11 entsprechend gilt, zu erteilen und weitere Unterlagen, insbesondere Arbeitszeugnisse, die die im Lebenslauf angegebenen Vortätigkeiten belegen, vorzulegen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bestellung eines Geschäftsleiter-Vertreters, der im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ausüben soll.

#### § 6

##### **Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes (Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat)**

Die Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Kreditwesengesetzes muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigstelle errichtet, verlegt oder geschlossen oder die grenzüberschreitende Dienstleistung aufgenommen oder beendet wurde,
2. die Anschrift der Zweigstelle, die errichtet, verlegt oder geschlossen wurde; bei Verlegung der Zweigstelle ferner deren neue Anschrift und
3. die Bezeichnung aller aufgenommenen Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes.

Mehrere zeitgleich einzureichende Anzeigen nach Satz 1 können in einer Anzeige zusammengefasst werden, solange deren Übersichtlichkeit erhalten bleibt.

## § 7

**Anzeigen von Instituten nach § 12a  
Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Nr. 12 und 13 sowie  
§ 24 Abs. 1a Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes  
(qualifizierte Beteiligungen, aktivische  
enge Verbindungen, Beteiligungen an oder  
Unternehmensbeziehungen mit Unternehmen  
mit Sitz im Ausland)**

(1) Einzelanzeigen von Instituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 12a Abs. 1 Satz 3 des Kreditwesengesetzes sowie nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 und 13 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist,
3. die gehaltenen Anteile an dem Unternehmen nicht mehr oder nunmehr dazu bestimmt sind, durch die Herstellung einer dauernden Verbindung dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen,
4. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden oder
5. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Institut selbst gehalten werden.

(2) Sammelanzeigen von Instituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 2 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen.

(3) Die mittelbar gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechtsanteile sind den mittelbar beteiligten Unternehmen jeweils in vollem Umfang zuzurechnen.

(4) Erfüllt ein Beteiligungsverhältnis mehrere Anzeigetabbestände, ist nur ein Formular zu verwenden. Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach Anlage 4 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Treuhandverhältnissen sowie bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen oder ein gleichartiges Verhältnis oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden.

(5) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Buchwert, Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.

(6) Die Einzelanzeigen und Sammelanzeigen sollen im papierlosen Verfahren der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg. Sie hat die bei ihr eingereichten Anzeigen an die Bundesanstalt weiterzuleiten. Nimmt ein in § 1 Abs. 2 genanntes Kreditinstitut an dem papierlosen Einreichungsverfahren teil, hat es abweichend von § 1 Abs. 2 nur eine Ausfertigung in einem mit seinem Verband abgestimmten Format diesem einzureichen. Der Verband leitet abweichend von § 1 Abs. 2 lediglich die dort genannten Stellungnahmen an die Bundesanstalt und an die für das betroffene Institut zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank jeweils in einfacher Ausfertigung weiter. Bei papiergebundener Einreichung gilt § 1.

(7) Qualifizierte Beteiligungen, deren Nennwert den Gegenwert von 50 000 Euro nicht überschreitet und 20 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte nicht erreicht, sind vorbehaltlich Satz 2 nur auf Verlangen der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank nach § 24 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 1a Nr. 2 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen. Ist das anzeigepflichtige Institut ein Einlagenkreditinstitut nach § 1 Abs. 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, gilt Satz 1 nur dann, wenn das Beteiligungsunternehmen ein Institut, Finanzunternehmen, Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Anbieter von Nebendienstleistungen ist.

## § 8

**Anzeigen nach  
§ 24 Abs. 1 Nr. 10 und 12 und § 24  
Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes  
(bedeutende Beteiligungen  
und passivische enge Verbindungen)**

(1) Einzelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 10 und 12 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Passivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 5 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 33 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an dem Institut erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Institut ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist,
3. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein zwischengeschaltetes Unternehmen übertragen werden oder
4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Anteilseigner selbst gehalten werden.

(2) Sammelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 24 Abs. 1a Nr. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres mit

dem Formular „Passivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 5 dieser Verordnung einzureichen.

(3) § 7 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Unternehmensbeziehung des Instituts zum Schwesterunternehmen eine komplexe Beteiligungsstruktur im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 darstellt.

#### § 9

##### Sammelanzeigen nach

##### § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes (Anzahl inländischer Zweigstellen)

(1) Die Anzeige der Anzahl inländischer Zweigstellen nach § 24 Abs. 1a Nr. 4 des Kreditwesengesetzes ist jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres einzureichen. Der Bundesanstalt ist die Anzeige nur auf Verlangen einzureichen.

(2) Bei der Berechnung der Anzahl der Zweigstellen sind auch Zweigstellen zu berücksichtigen, die nur vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten geschlossen waren oder sind. Nicht zu berücksichtigen sind Zweigstellen, die

1. nur vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten errichtet wurden,
2. nur automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen oder
3. ausschließlich dem Betreiben von Geschäften dienen, die keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen sind.

#### § 10

##### Anzeigen nach

##### § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (Vereinigung von Instituten)

Die Absicht von Instituten, sich zu vereinigen, ist von den beteiligten Instituten nach § 24 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen anzunehmen ist, dass die Vereinigung zustande kommen wird. Das Scheitern der Fusionsverhandlungen ist unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei erfolgreichen Fusionsverhandlungen für den rechtlichen Vollzug der Vereinigung.

#### § 11

##### Anzeigen nach

##### § 24 Abs. 3 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (Geschäftsleiter)

(1) Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 6 dieser Verordnung einzureichen.

(2) Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 7 dieser Verordnung einzureichen. Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn die Beteiligung 33 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals

des Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 12

##### Anzeigen nach § 24a

##### Abs. 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes (Errichtung einer Zweigniederlassung und Erbringung grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums)

(1) Anzeigen nach § 24a Abs. 1, 3 und 4 des Kreditwesengesetzes sind für jeden Staat des Europäischen Wirtschaftsraums gesondert einzureichen. Den Anzeigen nach § 24a Abs. 1 und 3 des Kreditwesengesetzes an die Bundesanstalt sind im Fall der Aufnahmestaaten Österreich, Liechtenstein und Luxemburg eine zweite Ausfertigung und im Fall der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Übersetzung in eine Amtssprache des Aufnahmestaates beizufügen. Sofern die Änderungsanzeige nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes an die zuständige Behörde des Aufnahmestaates nicht in einer Amtssprache dieses Staates abgefasst ist, ist dieser eine amtlich beglaubigte Übersetzung in eine solche Amtssprache beizufügen.

(2) Eine Änderungsanzeige nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes ist auch einzureichen, wenn die Zweigstelle geschlossen oder die erbrachte grenzüberschreitende Dienstleistung eingestellt wird.

(3) Der Geschäftsplan muss die vorgesehenen geschäftlichen Aktivitäten typenmäßig entsprechend den Vorgaben des Anhangs 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 177 S. 1) und des Anhangs 1 der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 177 S. 201) bezeichnen.

(4) Für Anzeigen nach § 24a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes gelten zudem folgende Bestimmungen:

1. Gesetzliche Beschränkungen des Umfangs der Erlaubnis sind darzulegen; Bausparkassen müssen darauf hinweisen, dass die Entgegennahme von Einlagen und die Vornahme von Ausleihungen in der Form des Bauspargeschäftes betrieben werden sollen.
2. Sämtliche in Aussicht genommenen Geschäfte, die in der Zweigniederlassung ausgeführt werden sollen, sind im Einzelnen zu erläutern; die Entwicklung deren Volumens und die hierfür erforderliche Personalausstattung sind für die ersten drei Jahre zu schätzen.
3. Ist die Errichtung mehrerer Betriebsstellen im Aufnahmestaat geplant, sind hierzu nähere Angaben zu machen.
4. Der Geschäftsplan muss außerdem den organisatorischen Aufbau der Zweigniederlassung darstellen. Dazu sind die internen Entscheidungskompetenzen, die Vertretungsmacht und die Art der Einbindung der Zweigniederlassung in das interne Kontrollverfahren des Instituts zu beschreiben.

5. Lebensläufe der Leiter der Zweigniederlassung unter besonderer Darstellung deren beruflichen Werdeganges sind beizufügen.

Satz 1 gilt für die nach § 24a Abs. 4 des Kreditwesengesetzes anzuzeigenden Änderungen der Verhältnisse bestehender Zweigniederlassungen entsprechend.

#### § 13

##### **Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Kreditwesengesetzes (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)**

Bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben.

#### § 14

##### **Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (Anträge auf Erlaubnis)**

(1) Anträge und Unterlagen nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sind der Bundesanstalt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) In den Anträgen ist anzugeben, für welche der in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Bankgeschäfte oder der in § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Finanzdienstleistungen die Erlaubnis beantragt wird. Den Anträgen sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen. Ferner sind die vorgesehenen Geschäftsleiter zu benennen.

(3) Zum Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes ist eine Bestätigung eines Einlagenkreditinstituts mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darüber vorzulegen, dass das Anfangskapital eingezahlt sowie frei von Rechten Dritter ist und zur freien Verfügung der Geschäftsleiter steht. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann bei Anträgen auf Erweiterung der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes der Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes durch eine entsprechende Bestätigung des Abschlussprüfers erbracht werden.

(4) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter sind die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 vorgesehenen Erklärungen abzugeben.

(5) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Inhaber bedeutender Beteiligungen sind die in § 2 Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die in § 2 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Unterlagen einzureichen und Auskünfte zu erteilen. Ist der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine juristische Person oder eine Personenhandels-gesellschaft, so gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 für die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend; die Erklärung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 braucht jedoch nicht abgegeben zu werden, wenn der Antragsteller oder der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung der Bund, die Deutsche Bundesbank, ein rechtlich unselbständiges

Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist oder eine entsprechende Erklärung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 14 Abs. 4 bereits abgegeben worden ist. § 2 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Sofern Antragsteller oder Inhaber bedeutender Beteiligungen Konzernen angehören, ist die Konzernstruktur unter Beifügung eines Konzernspiegels darzustellen. Die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe d und e des Kreditwesengesetzes vorgesehenen Unterlagen sind auf Verlangen der Bundesanstalt zu erläutern.

(6) Zur Beurteilung der zur Leitung des Instituts erforderlichen fachlichen Eignung der Inhaber und der Geschäftsleiter sind die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Unterlagen einzureichen.

(7) Der dem Antrag nach § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Kreditwesengesetzes beizufügende Geschäftsplan hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der geplanten Geschäfte unter begründeter Angabe ihrer künftigen Entwicklung; hierzu sind Planbilanzen und Plangewinn- und -verlustrechnungen für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs vorzulegen,
2. die Darstellung des organisatorischen Aufbaus des Instituts unter Beifügung eines Organigramms, das insbesondere die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter erkennen lässt; es ist anzugeben, ob und wo Zweigstellen errichtet werden sollen, und
3. die Darstellung der geplanten internen Kontrollverfahren des Instituts.

(8) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen.

#### § 15

##### **Anzeigen nach § 53a Satz 2 und 5 des Kreditwesengesetzes (Repräsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland)**

(1) Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz nach § 53a Satz 2 des Kreditwesengesetzes müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. genaue Bezeichnung und Anschrift der Repräsentanz,
2. Name des Leiters oder der Leiter der Repräsentanz,
3. Art und Umfang der Tätigkeit der Repräsentanz,
4. Datum des Beginns der Tätigkeit der Repräsentanz,
5. Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Instituts, das die Repräsentanz errichtet hat,
6. Anschrift der Hauptverwaltung des Instituts,
7. satzungsmäßiger Geschäftsgegenstand des Instituts,
8. Art der tatsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit des Instituts im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung und
9. Name und Anschrift der Behörde, deren Aufsicht das Institut im Sitzstaat und, falls davon abweichend, im Staat des Sitzes der Hauptverwaltung unterliegt.

(2) Den Anzeigen über die Errichtung einer Repräsentanz sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung des Instituts, dass es die Errichtung der Repräsentanz beschlossen und die nach Absatz 1 Nr. 2 benannten Personen mit der Leitung der Repräsentanz betraut hat,
2. eine Erklärung, dass keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes betrieben und keine Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes erbracht werden und im Inland der Name oder die Firma des Instituts nur mit dem Zusatz „Repräsentanz“ verwendet wird,
3. der letzte Jahresabschluss und Lagebericht des Instituts und
4. eine von der deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Sitzstaat des Instituts beglaubigte Bescheinigung der Behörde, deren Aufsicht das Institut im Sitzstaat und, falls davon abweichend, auch im Sitzstaat der Hauptverwaltung unterliegt, in der diese Behörde bestätigt, dass
  - a) das Institut ihrer Solvenzaufsicht unterliegt oder kraft örtlichen Statuts eine Solvenzaufsicht über das Institut nicht besteht,
  - b) das Institut eine von ihr erteilte Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte in dem betreffenden Staat besitzt, soweit es sich um Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder um Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes handelt, oder eine Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht erforderlich ist,
  - c) sie das Institut mit seinen Tochterunternehmen, die als Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Anbieter von Nebendienstleistungen einzustufen sind, auf konsolidierter Basis überwacht oder eine solche Aufsicht kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist und
  - d) das Institut eine allgemeine oder besondere Erlaubnis zur Errichtung der Repräsentanz erhalten hat oder dass eine solche Erlaubnis kraft örtlichen Statuts nicht vorgesehen ist.

Die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 sind nur auf Verlangen der Bundesanstalt der Anzeige beizufügen.

(3) Eine Änderungsanzeige nach § 53a Satz 5 des Kreditwesengesetzes ist auch bei Änderungen, die sich während des Bestehens der Repräsentanz gegenüber den Angaben in der Errichtungsanzeige nach § 53a Satz 2 des Kreditwesengesetzes ergeben, einzureichen.

#### § 16

#### **Anzeigen von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach § 12a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 3, sowie nach § 24 Abs. 3a des Kreditwesengesetzes (Anzeigepflichten für Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften)**

(1) Einzelanzeigen der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft nach § 12a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 3, des Kreditwesengesetzes sowie nach § 24 Abs. 3a Satz 4 und 5 Halbsatz 2 des Kreditwesengesetzes sind mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. Sammelanzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 2 und 5 Halbsatz 2 des Kreditwesengesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 3 dieser Verordnung einzureichen. § 7 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Für die Anzeigen nach § 24 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 und Satz 5 Halbsatz 1 des Kreditwesengesetzes über die Absicht der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft oder der gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen soll, gilt § 5 entsprechend.

#### § 17

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166), außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2006

Der Präsident  
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Sanio

**Anlage 1**

(zu § 2 Abs. 1)

**Anzeige einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut**  
(Anzeige nach § 2c Abs. 1, 1a oder 4 KWG)

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung**

Prüfungsverband <sup>1)</sup>

wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer des Anzeigepflichtigen 
Identnummer des Instituts 

**1. Anzeigepflichtiger**  
1.1 Persönliche Angaben

Name/Firma und Rechtsform (lt. Registereintragung)/Geburtsdatum bei natürlichen Personen Identnummer (falls bekannt)

PLZ<sup>2)</sup> Sitz Anschrift

Land Register-Nr./Amtsgericht<sup>2)</sup> Wirtschaftszweig<sup>3)</sup>

1.2 Ein Treuhandverhältnis würde entstehen bzw. besteht  
 ja (Das Treuhandverhältnis ist in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen darzustellen.)  nein

**2. Art der Anzeige**

Absichtsanzeige	Vollzugsanzeige <sup>4)</sup>	Veränderungsanzeige
<input type="checkbox"/> Erwerb (§ 2c Abs. 1 Satz 1 KWG)	<input type="checkbox"/> Erwerb (§ 2c Abs. 1a Satz 2 KWG)	<input type="checkbox"/> Vertreterwechsel (§ 2c Abs. 1 Satz 6 KWG) (auszufüllen sind nur Felder zu Nummer 1 bis 3 und 4.4)
<input type="checkbox"/> Erhöhung (§ 2c Abs. 1 Satz 7 KWG)	<input type="checkbox"/> Aufgabe/Absenkung/Verlust der Kontrolle (§ 2c Abs. 4 Satz 3 KWG)	<input type="checkbox"/> Veränderungen nach § 2 Abs. 4 AnzV (auszufüllen sind nur Felder zu Nummer 1 bis 3, 4.1 bis 4.3)
<input type="checkbox"/> Aufgabe/Absenkung/Verlust der Kontrolle (§ 2c Abs. 4 Satz 1 KWG)		

**3. Angaben zum Institut**

Firma und Rechtsform (lt. Registereintragung) Identnummer (falls bekannt)

PLZ Sitz Register-Nr./Amtsgericht

Das Institut ist  Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)  Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)

Das Institut würde durch den Erwerb zu einem Tochterunternehmen i. S. v. § 1 Abs. 7 KWG  ja  nein  
 Das Institut würde vom Erwerber kontrolliert i. S. v. § 1 Abs. 8 KWG  ja  nein

**4. Angaben zum Anzeigepflichtigen<sup>5)</sup>**

4.1 Der Anzeigepflichtige ist bzw. wird durch den Erwerb

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einlagenkreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)               | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)       | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)               |
| <input type="checkbox"/> Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)                               | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)             | <input type="checkbox"/> Kapitalanlagegesellschaft (§ 2 Abs. 6 InvG)            |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)                            | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen (§ 1 Abs. 3c KWG)        | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft (§ 1 Abs. 3a Satz 1 KWG)    |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft (§ 1 Abs. 3a Satz 2 KWG) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen (§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsholding-Gesellschaft (§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG)   | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen                                       | <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner                                |

4.2 Der Anzeigepflichtige ist ein Tochterunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 7 KWG.

ja  nein

Mutterunternehmen ist/sind <sup>6)</sup>

(Das Mutter-Tochter-Verhältnis ist in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen darzustellen.)



4.3 Der Anzeigepflichtige ist i. S. v. § 1 Abs. 6 KWG Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Einlagenkreditinstituts, E-Geld-Instituts, Wertpapierhandelsunternehmens oder Erstversicherungsunternehmens bzw. kontrolliert dieses i. S. v. § 1 Abs. 8 KWG <sup>6)</sup>

ja  nein

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4.4 Anzeige des Wechsels eines gesetzlichen Vertreters bzw. persönlich haftenden Gesellschafters

Ausgeschieden am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

Eingetreten am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsdatum

5. Angaben zu den (beabsichtigten) Beteiligungsquoten <sup>13),14)</sup>

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Firma <sup>7)</sup> , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ <sup>2)</sup> und Land; Register-Nr./Amtsgericht <sup>2)</sup> , Wirtschaftszweig <sup>3)</sup> ; Identnummer (falls bekannt)	Kapitalanteil <sup>8),9)</sup>		Kapital des Unternehmens <sup>10)</sup> Tsd Euro	Stimm- rechts- anteil <sup>9),11)</sup> in Prozent	Verhältnis zum Institut <sup>12)</sup>
		in Prozent	Tsd Euro			

6. Weitere Angaben

6.1 Eine Zuverlässigkeitsprüfung einer anderen Behörde fand statt:

ja  nein

\_\_\_\_\_  
Behördenbezeichnung/Land

6.2 Der Anzeige sind zur Beurteilung der Zuverlässigkeit die nach § 2 der Anzeigenverordnung erforderlichen Anlagen beigefügt:

ja  nein

Etwaige weitere Erläuterungen sind auf gesondertem Blatt beigefügt.

Anzahl der Anlagen (bitte durchnummerieren):

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firma/Unterschrift

## Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.
- 2) Nur bei Inländern anzugeben.
- 3) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 4) Nur auf Anforderung der BaFin abzugeben.
- 5) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Alternativen zu, ist die speziellere anzukreuzen. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- 6) Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Anschrift, Register-Nr./Amtsgericht, Land, Wirtschaftszweig, Identnummer (falls bekannt).
- 7) Zu dem unter Nummer 1 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem unter Nummer 3 angezeigten Institut müssen die weiteren Angaben [Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt)], die schon unter Nummer 1 bzw. Nummer 2 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.
- 8) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 10) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 11) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 12) Würde der Anzeigepflichtige durch die beabsichtigte Beteiligung zu einem Mutterunternehmen des Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 13) Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Institut unter Nummer 1.
- 14) Angaben zu den beabsichtigten Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
- sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

zur Anzeige vom: \_\_\_\_\_

**Erklärung** <sup>1)</sup>

1. Name: \_\_\_\_\_
2. sämtliche Vornamen: \_\_\_\_\_
3. Geburtsname: \_\_\_\_\_
4. Geburtstag: \_\_\_\_\_
5. Geburtsort: \_\_\_\_\_
6. Privatanschrift: \_\_\_\_\_
7. Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass derzeit gegen mich weder ein Strafverfahren geführt wird, noch zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen mich geführt worden ist und dass weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt sind oder waren. <sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Fußnoten**

- 1) Die Angaben zu Nummer 1. bis Nummer 7. bitte in Maschinenschrift oder in Druckschrift eintragen.
- 2) In der Erklärung können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt wurde.

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 1)

**Anzeige nach § 10 Abs. 4a Satz 4 KWG<sup>1)</sup>**  
(Nicht realisierte Reserven)

zum: \_\_\_\_\_

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

Institut \_\_\_\_\_ Institutgruppe bzw. Finanzholding-Gruppe<sup>2)</sup>

wird durch die BBk ausgefüllt	
Identnummer	Institut/Gruppe

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung \_\_\_\_\_ Prüfungsverband<sup>3)</sup>

	Bilanzwert 01	Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB 02	Buchwert (Spalte 1+2) 03	Wertansatz gemäß § 10 Abs. 4b bzw. 4c KWG 04	Unterschiedsbetrag (Spalte 4 abzüglich Spalte 3) 05	Anrech- nungs- satz 06	Beträge in Tsd Euro		
							Anzurechnender Betrag 07	Nachrichtlich: bisheriger Stand 08	
Nicht realisierte Reserven									
1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gebäude 01									
2a) notierte Wertpapiere <sup>4)</sup> Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (ohne Beteiligungen und ohne Investmentanteile) 02						45 %			
03									
04									
2b) nicht notierte Wertpapiere <sup>5)</sup> Anteile an zum Verbund der Kredit- genossenschaften oder Sparkassen gehörenden Kapitalgesellschaften Anteile an Wertpapier- oder Grundstücksfondvermögen nach den Vorschriften des InvG 05									
06									
Anteile an Wertpapier-Sondervermögen, ausgegeben von Investment- gesellschaften in EG-Staaten 07									
Summe der Wertpapiere (Zeile 02-07) 08						45 %			
	Insgesamt (Zeile 01 und 08)								
								09	

Firma, Unterschrift \_\_\_\_\_ PLZ/Ort/Datum \_\_\_\_\_ Sachbearbeiter/-in \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

Fußnoten:

<sup>1)</sup> Nur auf Anforderung der BaFin abzugeben.

<sup>2)</sup> Alle Angaben erfolgen unter der Berücksichtigung der Zusammenfassung nach § 10a KWG.

<sup>3)</sup> Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften anzugeben.

<sup>4)</sup> Gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7a KWG.

<sup>5)</sup> Gemäß § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 7b und 7c KWG.

**Anlage 3**  
(zu § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1)

**Aktivische Beteiligungsanzeige**

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer des Instituts <sup>2)</sup>

Prüfungsverband<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Institut/Finanzholding-Gesellschaft \_\_\_\_\_

Einzelanzeige     Sammelanzeige  
Dies ist Teilanzeige Nr. \_\_\_\_\_ von insgesamt \_\_\_\_\_ Teilanzeigen

mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_

**1. Art der Anzeige<sup>3)</sup>**

Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 1a Nr. 1 KWG)     Qualifizierte Beteiligung (§ 24 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 1a Nr. 2 KWG)

Nachgeordnete Unternehmen von  Instituten/Finanzholding-Gesellschaften (§ 12a Abs. 1 Satz 3 KWG)  
 Finanzholding-Gesellschaften/gemischten Finanzholding-Gesellschaften (§ 24 Abs. 3a Satz 2 bis 5 KWG)  
 gemischten Finanzholding-Gesellschaften/übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmen (§ 12a Abs. 3 KWG)

**2. Anlass der Anzeige** (Nur auszufüllen bei der Abgabe einer Einzelanzeige)

Entstehen     Veränderung     Beendigung

**3. Beteiligungsunternehmen<sup>4)</sup>**

<input type="checkbox"/> Einlagenkreditinstitut (§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)	<input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)	<input type="checkbox"/> E-Geld-Institut (§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)
<input type="checkbox"/> Kreditinstitut (§ 1 Abs. 1 KWG)	<input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut (§ 1 Abs. 1a KWG)	<input type="checkbox"/> Kapitalanlagegesellschaft (§ 2 Abs. 6 InvG)
<input type="checkbox"/> Finanzunternehmen (§ 1 Abs. 3 KWG)	<input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen (§ 1 Abs. 3c KWG)	<input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft (§ 1 Abs. 3a Satz 1 KWG)
<input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft (§ 1 Abs. 3a Satz 2 KWG)	<input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen (§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG)	<input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG)
<input type="checkbox"/> Versicherungsholding-Gesellschaft (§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG)	<input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen	

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung) \_\_\_\_\_ Identnummer (falls bekannt) \_\_\_\_\_

PLZ<sup>5)</sup> \_\_\_\_\_ Sitz \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Register-Nr./Amtsgericht<sup>5)</sup> \_\_\_\_\_ Wirtschaftszweig<sup>6)</sup> \_\_\_\_\_ Servicenummer<sup>7)</sup> \_\_\_\_\_

**4. Angaben zu den Beteiligungsquoten<sup>8),9)</sup>**

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Firma <sup>10)</sup> , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ <sup>5)</sup> und Land; Register-Nr./Amtsgericht <sup>5)</sup> , Wirtschaftszweig <sup>6)</sup> , Identnummer (falls bekannt); Servicenummer <sup>7)</sup>	Kapitalanteil <sup>11),12)</sup>		Kapital des Unternehmens <sup>13)</sup> Tsd Euro	Stimm- rechts- anteil <sup>12),14)</sup> in Prozent	Verhältnis zum Institut <sup>15)</sup>
		in Prozent	Tsd Euro			

**5. Weitere Angaben****5.1 Nur auszufüllen bei der Anzeige qualifizierter Beteiligungen, wenn keine oder weniger als 10 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden**

Auf die Geschäftsführung des unter Nummer 3 aufgeführten Unternehmens kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

**5.2 Nur auszufüllen bei der Anzeige nachgeordneter Unternehmen von Instituten**

Es ist sichergestellt, dass die für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten nach den §§ 10a, 13b und 25 Abs. 2 KWG erforderlichen Angaben eingehen (§ 12a Abs. 1 Satz 1 KWG):

ja  nein

Falls „nein“ angekreuzt wurde:

Der nach § 10a Abs. 13 Satz 3 KWG vorzunehmende Abzug der Buchwerte trägt unseres Erachtens in einer der Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6, 7 und 11 KWG und § 13b Abs. 3 KWG vergleichbaren Weise dem Risiko aus der Begründung der Beteiligung oder der Unternehmensbeziehung Rechnung (§ 12a Abs. 1 Satz 2 KWG):

ja  nein<sup>16)</sup>

Besondere Bemerkungen<sup>17)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Telefon-Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Firma/Unterschrift

## Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften auszufüllen.
- 2) ggf. Identnummer der Finanzholding-Gesellschaft.
- 3) Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 4) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Alternativen zu, ist die speziellere anzukreuzen.
- 5) Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 6) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 7) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 8) Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Instituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 3.
- 9) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.  
  
Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
  - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
  - Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
  - sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- 10) Zu dem unter Nummer 3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben [Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.
- 11) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 12) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 13) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 14) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 15) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 16) Falls „nein“ angekreuzt wird, ist dies zu begründen, ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen.
- 17) Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

**Anlage 4**

(zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 1)

**Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen<sup>A),B)</sup>**

**Unternehmensliste<sup>C)</sup>**

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Unternehmens	Nr.	Firma, Rechtsform, Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ <sup>5)</sup> und Land; Register-Nr./Amtsgericht <sup>6)</sup> , Wirtschaftszweig <sup>6)</sup> ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer <sup>7)</sup>	Kapital des Unternehmens <sup>13)</sup>			Verhältnis zum Institut <sup>D), E)</sup>
			Tsd Euro	Fremdwährung		
				Währung	Tsd	

**Beteiligungsstruktur<sup>C)</sup>**

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	Treuhande	Kapitalanteil <sup>11)12)</sup>		Stimmrechtsanteil <sup>12),14)</sup> in Prozent	beherrschender Einfluss <sup>F)</sup>
			in Prozent	Tsd Euro		

- A) Sofern die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen beigelegt ist, sind in Nummer 4 des Hauptvordrucks der aktivischen Beteiligung, in Nummer 5 des Hauptvordrucks der passivischen Beteiligung bzw. in Nummer 5 des Hauptvordrucks für Anzeigen nach § 2c Abs. 1 oder 4 KWG oder in Nummer 3 des Hauptvordrucks für Anzeigen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 KWG keine Angaben zu machen.
- B) Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Institut zum Beteiligungsunternehmen (bei aktivischer Beteiligung) bzw. vom Anteilseigner zum Institut oder zum ausländischen nachgeordneten Unternehmen oder vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen (bei Passivischer Beteiligungsanzeige), so ist nur eine Anzeige mit einer Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen, die alle vorhandenen Beteiligungsketten darstellt.
- C) Die Unternehmensliste enthält alle Unternehmen, die in der Beteiligungsstruktur vorkommen. Das anzeigepflichtige Institut steht bei aktivischen Beteiligungen immer an erster Stelle, bei passivischen an letzter Stelle. Bei der Anzeige von Schwesterunternehmen steht das gemeinsame Mutterunternehmen an erster und das Schwesterunternehmen an letzter Stelle. Bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen steht der Anteilseigner an erster und das nachgeordnete ausländische Unternehmen an letzter Stelle. Die Anzahl der Zeilen in der Unternehmensliste und der Beteiligungsstruktur ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.
- D) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen, ist „Mutter“ einzutragen; bei Unternehmensbeziehungen zu Schwesterunternehmen ist „Schwester“ einzutragen.
- E) Wurde ein Unternehmen/eine Person eingetragen, mit dem/der im Zusammenwirken eine Beteiligung gehalten wird, ist „Zusammenwirken“ einzutragen [nur möglich bei Passivischer Beteiligungsanzeige].
- F) Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.



**Anlage 5**  
(zu § 8 Abs. 1 und 2)

**Passivische Beteiligungsanzeige**

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer des Instituts

Prüfungsverband<sup>1)</sup>

Institut

Einzelanzeige     Sammelanzeige    mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_  
Dies ist Teilanzeige Nr. \_\_\_\_\_ von insgesamt \_\_\_\_\_ Teilanzeigen

**1. Art der Anzeige<sup>2)</sup>**

- Bedeutende Beteiligung (§ 24 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 1a Nr. 3 1. Alt. KWG)     Enge Verbindung (§ 24 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 1a Nr. 1 KWG)  
 Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem dem Institut nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 24 Abs. 1a Nr. 3 2. Alt. KWG)

**2. Anlass der Anzeige (Nur auszufüllen bei der Abgabe einer Einzelanzeige)**

- Erwerb     Veränderung     Aufgabe

**3. Anteilseigner<sup>3),4)</sup>**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einlagenkreditinstitut<br>(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)               | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen<br>(§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)       | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut<br>(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)               |
| <input type="checkbox"/> Kreditinstitut<br>(§ 1 Abs. 1 KWG)                               | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut<br>(§ 1 Abs. 1a KWG)             | <input type="checkbox"/> Kapitalanlagegesellschaft<br>(§ 2 Abs. 6 InvG)            |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen<br>(§ 1 Abs. 3 KWG)                            | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen<br>(§ 1 Abs. 3c KWG)        | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft<br>(§ 1 Abs. 3a Satz 1 KWG)    |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft<br>(§ 1 Abs. 3a Satz 2 KWG) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen<br>(§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen<br>(§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsholding-Gesellschaft<br>(§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG)   | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen  | <input type="checkbox"/> sonstiger Anteilseigner                                   |

Name/Firma und Rechtsform des Anteilseigners (lt. Registereintragung)/Geburtsdatum bei natürlichen Personen    Identnummer (falls bekannt)

PLZ<sup>5)</sup>    Sitz    Land

Register-Nr./Amtsgericht<sup>5)</sup>    Wirtschaftszweig<sup>6)</sup>    Servicenummer<sup>7)</sup>

**4. Nur auszufüllen bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG) oder bei der Anzeige eines Schwesterunternehmens (§ 24 Abs. 1 Nr. 12 KWG)**

Firma u. Rechtsform des nachgeordneten ausl. Unternehmens/Schwesterunternehmens (lt. Registereintragung)    Identnummer (falls bekannt)

PLZ<sup>5)</sup>    Sitz    Land

Wirtschaftszweig<sup>6)</sup>    Servicenummer<sup>7)</sup>

**5. Angaben zu den Beteiligungsquoten<sup>8),9)</sup>**

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Anteilseigners/Beteiligungs- unternehmens	Firma <sup>10)</sup> , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ <sup>4)</sup> und Land; Register-Nr./Amtsgericht <sup>5)</sup> , Wirtschaftszweig <sup>6)</sup> ; bei natürlichen Personen zusätzlich Angabe des Geburtsdatums; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer <sup>7)</sup>	Kapitalanteil <sup>11),12)</sup>		Kapital des Instituts/ Unternehmens <sup>13)</sup> Tsd Euro	Stimm- rechts- anteil <sup>12),14)</sup> in Prozent	Verhältnis zum Institut <sup>15)</sup>
		in Prozent	Tsd Euro			

**6. Weitere Angaben****Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen**

Die Beteiligung an dem Institut (bei Anzeigen nach § 24 Abs. 1a Nr. 3 KWG: an dem nachgeordneten ausländischen Unternehmen) wird von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten

ja

Falls „ja“ angekreuzt wurde, sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.

**Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 % der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden**

Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden:

Besondere Bemerkungen<sup>16)</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sachbearbeiter/in                      Telefon-Nr.                      E-Mail

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum                                      Firma/Unterschrift

## Fußnoten:

- 1) Nur von Sparkassen und Kreditgenossenschaften auszufüllen.
- 2) Mehrfachauswahl ist zulässig.
- 3) Bei der Anzeige eines Schwesterunternehmens sind die Angaben zum gemeinsamen Mutterunternehmen unter Nummer 3 zu machen.
- 4) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Alternativen zu, ist die speziellere anzukreuzen. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.
- 5) Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben.
- 6) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 7) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 8) Für mittelbare Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit dem anzuzeigenden mittelbaren Anteilseigner unter Nummer 3 und endet mit dem anzeigepflichtigen Institut.
- 9) Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Der Hauptvordruck ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 5 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.  
  
Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn
  - in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
  - die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
  - sich die Tochtereigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
  - enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen nach § 1 Abs. 10 Nr. 2 dritte Alternative KWG angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben,
  - eine bedeutende Beteiligung an einem dem anzeigepflichtigen Institut gemäß § 10a Abs. 1 KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen angezeigt wird. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom Anteilseigner zum nachgeordneten ausländischen Unternehmen anzugeben.
- 10) Zu dem unter Nummer 3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen [Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt); Servicenummer], die schon unter Nummer 3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- 11) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 12) Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- 13) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 14) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 15) Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigepflichtigen Instituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- 16) Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

**Anlage 6**

(zu § 11 Abs. 1)

**Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer  
Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen**  
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG)

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung**

wird durch die BBK ausgefüllt
Identnummer Geschäftsleiter/in <sup>1)</sup>
Identnummer des Instituts

\_\_\_\_\_

Familien- und Vorname

Identnummer (falls bekannt)

\_\_\_\_\_

als Geschäftsleiter/in<sup>1)</sup> tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts [lt. Registereintragung] mit PLZ)

Identnummer (falls bekannt)

**Tätigkeitsangaben**

Bei einem anderen  
 Institut (Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 KWG oder Finanzdienstleistungsinstitut gem. § 1 Abs. 1a KWG)       sonstigen Unternehmen

Beginn der zusätzlichen Tätigkeit      mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_  
 Beendigung der zusätzlichen Tätigkeit

als  
 Geschäftsleiter/in       Aufsichtsratsmitglied       Verwaltungsratsmitglied

\_\_\_\_\_

**Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land;  
Register-Nr./Amtsgericht, Wirtschaftszweig; Identnummer (falls bekannt)**

\_\_\_\_\_

wird durch die BBK ausgefüllt
Kreditnehmereinheit-Nr. des Unternehmens
Identnummer des Unternehmens

\_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in

Telefon-Nr.

E-Mail

\_\_\_\_\_

Ort/Datum

Unterschrift Geschäftsleiter/in<sup>1)</sup>

1) oder Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt.

**Anlage 7**  
(zu § 11 Abs. 2)

**Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen**  
(Anzeige nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG)

**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank  
Hauptverwaltung**

wird durch die BBk ausgefüllt
Identnummer Geschäftsleiter/in <sup>1)</sup>
Identnummer des Instituts

Familien- und Vorname \_\_\_\_\_ Identnummer (falls bekannt) \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Wohnsitz \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Servicenummer<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

als Geschäftsleiter/in<sup>1)</sup> tätig bei (Firma, Rechtsform und Sitz des Instituts [lt. Registereintragung] mit PLZ) \_\_\_\_\_ Identnummer (falls bekannt) \_\_\_\_\_

**1. Anlass der Anzeige**

Übernahme       Veränderung       Aufgabe      mit Wirkung vom: \_\_\_\_\_

**2. Beteiligungsunternehmen<sup>3)</sup>**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einlagenkreditinstitut<br>(§ 1 Abs. 3d Satz 1 KWG)               | <input type="checkbox"/> Wertpapierhandelsunternehmen<br>(§ 1 Abs. 3d Satz 2 KWG)       | <input type="checkbox"/> E-Geld-Institut<br>(§ 1 Abs. 3d Satz 4 KWG)               |
| <input type="checkbox"/> Kreditinstitut<br>(§ 1 Abs. 1 KWG)                               | <input type="checkbox"/> Finanzdienstleistungsinstitut<br>(§ 1 Abs. 1a KWG)             | <input type="checkbox"/> Kapitalanlagegesellschaft<br>(§ 2 Abs. 6 InvG)            |
| <input type="checkbox"/> Finanzunternehmen<br>(§ 1 Abs. 3 KWG)                            | <input type="checkbox"/> Anbieter von Nebendienstleistungen<br>(§ 1 Abs. 3c KWG)        | <input type="checkbox"/> Finanzholding-Gesellschaft<br>(§ 1 Abs. 3a Satz 1 KWG)    |
| <input type="checkbox"/> gemischte Finanzholding-Gesellschaft<br>(§ 1 Abs. 3a Satz 2 KWG) | <input type="checkbox"/> Erstversicherungsunternehmen<br>(§ 104k Nr. 2 Buchstabe a VAG) | <input type="checkbox"/> Rückversicherungsunternehmen<br>(§ 104a Abs. 2 Nr. 3 VAG) |
| <input type="checkbox"/> Versicherungsholding-Gesellschaft<br>(§ 104a Abs. 2 Nr. 4 VAG)   | <input type="checkbox"/> sonstiges Unternehmen  |  |

Firma und Rechtsform des Beteiligungsunternehmens (lt. Registereintragung) \_\_\_\_\_ Identnummer (falls bekannt) \_\_\_\_\_

PLZ<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_ Sitz \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Register-Nr./Amtsgericht<sup>4)</sup> \_\_\_\_\_ Wirtschaftszweig<sup>5)</sup> \_\_\_\_\_ Servicenummer<sup>2)</sup> \_\_\_\_\_

Verhältnis zum Institut nach § 15 KWG \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den Beteiligungsquoten<sup>6)</sup>**

wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungs- unternehmens	Kapitalanteil <sup>7)</sup>		Kapital des Unternehmens <sup>8)</sup> Tsd Euro	Stimm- rechts- anteil <sup>9)</sup> in Prozent
	in Prozent	Tsd Euro		

Besondere Bemerkungen<sup>10)</sup> \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter/in \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Geschäftsleiter/in<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

## Fußnoten:

- 1) oder Person, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt.
- 2) Servicefeld für die elektronische Einreichung.
- 3) Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Alternativen zu, ist die speziellere anzukreuzen.
- 4) Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
- 5) Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
- 6) Für Beteiligungsstrukturen, in denen Treuhandverhältnisse vorkommen, ist neben dem Hauptvordruck die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen einzureichen. In diesem Fall ist Nummer 3 des Hauptvordrucks nicht auszufüllen.
- 7) Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 8) Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- 9) Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- 10) Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

**Verordnung  
über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld**

**Vom 19. Dezember 2006**

Auf Grund des § 182 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Die auf sechs Monate begrenzte Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach § 177 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird

1. in der Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2007 auf 15 Monate und
2. in der Zeit vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008 auf 12 Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1792), außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Franz Müntefering

**Verordnung  
über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2007**

**Vom 19. Dezember 2006**

Auf Grund des § 182 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Für das Jahr 2007 ergeben sich die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabelle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2006

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Franz Müntefering



Anlage  
(zu § 1)

## Pauschaliertes Nettoentgelt

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschaliertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
20,-	1	15,80	15,80	15,80	15,80	12,80
20,-	2	20,00	20,00	20,00	20,00	17,00
40,-	1	31,60	31,60	31,60	31,60	25,60
40,-	2	40,00	40,00	40,00	40,00	34,00
60,-	1	47,40	47,40	47,40	47,40	38,40
60,-	2	60,00	60,00	60,00	60,00	51,00
80,-	1	63,20	63,20	63,20	62,70	51,20
80,-	2	80,00	80,00	80,00	79,50	68,00
100,-	1	79,00	79,00	79,00	75,50	64,00
100,-	2	100,00	100,00	100,00	96,50	85,00
120,-	1	94,80	94,80	94,80	88,30	76,80
120,-	2	120,00	120,00	120,00	113,50	102,00
140,-	1	110,60	110,60	110,60	101,10	89,60
140,-	2	140,00	140,00	140,00	130,50	119,00
160,-	1	126,40	126,40	126,40	113,90	102,40
160,-	2	160,00	160,00	160,00	147,50	136,00
180,-	1	142,20	142,20	142,20	126,70	115,20
180,-	2	180,00	180,00	180,00	164,50	153,00
200,-	1	158,00	158,00	158,00	139,50	128,00
200,-	2	200,00	200,00	200,00	181,50	170,00
220,-	1	173,80	173,80	173,80	152,30	140,80
220,-	2	220,00	220,00	220,00	198,50	187,00
240,-	1	189,60	189,60	189,60	165,10	153,60
240,-	2	240,00	240,00	240,00	215,50	204,00
260,-	1	205,40	205,40	205,40	177,90	166,40
260,-	2	260,00	260,00	260,00	232,50	221,00
280,-	1	221,20	221,20	221,20	190,70	179,20
280,-	2	280,00	280,00	280,00	249,50	238,00
300,-	1	237,00	237,00	237,00	203,50	192,00
300,-	2	300,00	300,00	300,00	266,50	255,00
320,-	1	252,80	252,80	252,80	216,30	204,80
320,-	2	320,00	320,00	320,00	283,50	272,00
340,-	1	268,60	268,60	268,60	229,10	217,60
360,-	1	284,40	284,40	284,40	241,90	230,40
380,-	1	300,20	300,20	300,20	254,70	243,20
400,-	1	316,00	316,00	316,00	267,50	256,00
420,-	1	331,80	331,80	331,80	280,30	268,80
440,-	1	347,60	347,60	347,60	293,10	281,60
460,-	1	363,40	363,40	363,40	305,90	294,40
480,-	1	379,20	379,20	379,20	318,70	307,20

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500,-	1	395,00	395,00	395,00	331,50	320,00
520,-	1	410,80	410,80	410,80	344,30	332,80
540,-	1	426,60	426,60	426,60	357,10	345,60
560,-	1	442,40	442,40	442,40	369,90	357,80
580,-	1	458,20	458,20	458,20	382,70	370,00
600,-	1	474,00	474,00	474,00	395,50	382,20
620,-	1	489,80	489,80	489,80	408,20	394,40
640,-	1	505,60	505,60	505,60	420,40	406,60
660,-	1	521,40	521,40	521,40	432,60	418,80
680,-	1	537,20	537,20	537,20	444,80	431,00
700,-	1	553,00	553,00	553,00	457,00	443,20
720,-	1	568,80	568,80	568,80	469,20	455,40
740,-	1	584,60	584,60	584,60	481,40	467,60
760,-	1	600,40	600,40	600,40	493,60	480,13
780,-	1	616,20	616,20	616,20	505,80	486,97
800,-	1	632,00	632,00	632,00	518,00	493,89
820,-	1	647,80	647,80	647,80	530,20	500,81
840,-	1	663,60	663,60	663,60	541,75	507,73
860,-	1	679,40	679,40	679,40	548,68	514,74
880,-	1	695,20	695,20	695,20	555,60	521,66
900,-	1	710,75	711,00	711,00	562,51	528,58
920,-	1	724,14	726,80	726,80	569,53	535,50
940,-	1	737,44	742,60	742,60	576,44	542,42
960,-	1	750,74	758,40	758,40	583,37	549,43
980,-	1	763,95	774,20	774,20	590,29	556,35
1 000,-	1	777,09	790,00	790,00	597,20	563,27
1 020,-	1	790,14	805,80	805,80	604,22	570,19
1 040,-	1	802,52	820,35	821,60	611,13	577,11
1 060,-	1	814,90	833,15	837,40	618,06	584,12
1 080,-	1	827,12	845,87	853,20	624,98	591,04
1 100,-	1	839,34	858,50	869,00	631,89	597,96
1 120,-	1	851,39	870,97	884,80	638,91	605,76
1 140,-	1	863,44	883,44	900,60	645,82	614,17
1 160,-	1	875,32	895,82	916,40	652,75	622,59
1 180,-	1	887,20	908,12	932,20	659,67	630,83
1 200,-	1	898,92	920,34	948,00	667,73	639,25
1 220,-	1	910,64	932,47	963,80	676,15	647,66
1 240,-	1	922,19	944,52	979,60	684,56	656,08
1 260,-	1	933,74	956,49	995,40	692,80	664,49
1 280,-	1	945,12	968,37	1 011,20	701,21	672,91
1 300,-	1	956,50	980,17	1 027,00	709,63	681,49
1 320,-	1	967,80	991,89	1 042,80	718,04	690,09
1 340,-	1	978,44	1 003,10	1 058,60	726,46	698,68
1 360,-	1	987,70	1 013,82	1 074,40	735,05	707,26

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1 380,-	1	996,81	1 024,54	1 090,20	743,64	715,86
1 400,-	1	1 005,91	1 035,00	1 106,00	752,05	724,45
1 420,-	1	1 014,91	1 045,47	1 121,80	760,65	733,22
1 440,-	1	1 023,90	1 055,61	1 137,60	769,24	741,98
1 460,-	1	1 033,13	1 064,71	1 153,40	777,82	750,57
1 480,-	1	1 042,87	1 073,80	1 169,20	786,42	759,17
1 500,-	1	1 052,60	1 082,81	1 185,00	795,36	767,58
1 520,-	1	1 062,25	1 091,81	1 200,80	803,96	776,00
1 540,-	1	1 071,90	1 100,80	1 216,60	812,54	784,41
1 560,-	1	1 081,54	1 110,29	1 232,40	821,13	792,83
1 580,-	1	1 091,10	1 120,02	1 248,20	829,73	801,24
1 600,-	1	1 101,53	1 130,64	1 264,00	837,96	809,48
1 620,-	1	1 112,15	1 141,25	1 279,80	846,38	817,89
1 640,-	1	1 122,68	1 151,96	1 295,60	854,97	825,96
1 660,-	1	1 133,11	1 162,57	1 311,40	863,21	834,02
1 680,-	1	1 143,63	1 173,17	1 327,20	871,44	842,08
1 700,-	1	1 154,08	1 183,70	1 343,00	879,69	850,15
1 720,-	1	1 164,52	1 194,32	1 356,47	887,93	858,39
1 740,-	1	1 174,95	1 204,84	1 369,77	895,99	866,27
1 760,-	1	1 185,30	1 215,37	1 383,24	904,23	874,16
1 780,-	1	1 195,73	1 225,89	1 396,54	912,12	882,05
1 800,-	1	1 205,99	1 236,32	1 409,67	920,18	889,94
1 820,-	1	1 216,35	1 246,77	1 422,97	928,07	897,64
1 840,-	1	1 226,70	1 257,21	1 436,27	935,96	905,36
1 860,-	1	1 236,96	1 267,64	1 449,40	943,85	913,07
1 880,-	1	1 247,22	1 277,99	1 462,54	951,73	920,78
1 900,-	1	1 257,48	1 288,34	1 475,67	959,44	928,14
1 920,-	1	1 267,66	1 298,68	1 488,80	967,33	935,86
1 940,-	1	1 277,92	1 309,04	1 501,94	974,87	943,22
1 960,-	1	1 288,08	1 319,30	1 515,07	982,40	950,75
1 980,-	1	1 298,18	1 329,56	1 528,04	990,12	958,11
2 000,-	1	1 308,34	1 339,82	1 541,00	997,64	965,65
2 020,-	1	1 318,43	1 350,08	1 553,97	1 005,18	972,83
2 040,-	1	1 328,52	1 360,25	1 566,94	1 012,54	980,19
2 060,-	1	1 338,60	1 370,43	1 579,24	1 019,90	987,38
2 080,-	1	1 348,69	1 380,60	1 591,37	1 027,44	994,56
2 100,-	1	1 358,69	1 390,77	1 603,67	1 034,62	1 001,57
2 120,-	1	1 368,69	1 400,86	1 615,80	1 041,80	1 008,75
2 140,-	1	1 378,68	1 411,03	1 627,94	1 049,16	1 015,76
2 160,-	1	1 388,59	1 421,12	1 639,90	1 056,36	1 022,86
2 180,-	1	1 398,50	1 431,12	1 652,04	1 063,36	1 029,78
2 200,-	1	1 408,41	1 441,20	1 664,00	1 070,37	1 036,79
2 220,-	1	1 418,31	1 451,20	1 675,80	1 077,55	1 043,71
2 240,-	1	1 428,23	1 461,20	1 687,77	1 084,56	1 050,62

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2 260,-	1	1 438,05	1 471,11	1 699,74	1 091,57	1 057,55
2 280,-	1	1 447,87	1 481,11	1 711,54	1 098,49	1 064,47
2 300,-	1	1 457,69	1 491,01	1 723,34	1 105,41	1 071,48
2 320,-	1	1 467,43	1 500,92	1 734,97	1 112,33	1 078,40
2 340,-	1	1 477,24	1 510,84	1 746,77	1 119,25	1 085,31
2 360,-	1	1 486,89	1 520,65	1 758,40	1 126,26	1 092,24
2 380,-	1	1 496,63	1 530,47	1 770,04	1 133,18	1 099,16
2 400,-	1	1 506,36	1 540,30	1 781,67	1 140,10	1 106,17
2 420,-	1	1 516,01	1 550,12	1 793,14	1 147,02	1 113,09
2 440,-	1	1 525,65	1 559,85	1 804,60	1 153,94	1 120,00
2 460,-	1	1 535,30	1 569,59	1 816,07	1 160,95	1 126,93
2 480,-	1	1 544,95	1 579,40	1 827,54	1 167,87	1 133,85
2 500,-	1	1 554,50	1 589,05	1 838,84	1 174,79	1 140,86
2 520,-	1	1 564,06	1 598,79	1 850,14	1 181,71	1 147,78
2 540,-	1	1 573,62	1 608,44	1 861,60	1 188,63	1 154,69
2 560,-	1	1 583,09	1 618,08	1 872,74	1 195,64	1 161,62
2 580,-	1	1 592,65	1 627,64	1 884,04	1 202,56	1 168,54
2 600,-	1	1 602,12	1 637,28	1 895,17	1 209,48	1 175,55
2 620,-	1	1 611,50	1 646,84	1 906,00	1 216,40	1 182,47
2 640,-	1	1 620,97	1 656,40	1 916,21	1 223,32	1 189,38
2 660,-	1	1 630,35	1 665,95	1 926,01	1 230,33	1 196,31
2 680,-	1	1 639,73	1 675,42	1 935,21	1 237,25	1 203,23
2 700,-	1	1 649,12	1 684,89	1 944,21	1 244,17	1 210,24
2 720,-	1	1 658,49	1 694,36	1 953,20	1 251,09	1 217,16
2 740,-	1	1 667,79	1 703,83	1 962,40	1 258,01	1 224,07
2 760,-	1	1 677,09	1 713,22	1 971,21	1 265,02	1 231,00
2 780,-	1	1 686,38	1 722,69	1 980,41	1 271,94	1 237,92
2 800,-	1	1 695,58	1 732,07	1 989,21	1 278,86	1 244,93
2 820,-	1	1 704,88	1 741,37	1 998,21	1 285,78	1 251,85
2 840,-	1	1 714,09	1 750,75	2 007,28	1 292,70	1 258,76
2 860,-	1	1 723,30	1 760,04	2 017,11	1 299,71	1 265,69
2 880,-	1	1 732,41	1 769,33	2 026,75	1 306,63	1 272,61
2 900,-	1	1 741,53	1 778,54	2 036,58	1 313,55	1 279,62
2 920,-	1	1 750,74	1 787,84	2 046,22	1 320,47	1 286,54
2 940,-	1	1 759,76	1 797,05	2 056,05	1 327,39	1 293,45
2 960,-	1	1 768,88	1 806,25	2 065,69	1 334,40	1 300,38
2 980,-	1	1 777,91	1 815,46	2 075,34	1 341,32	1 307,30
3 000,-	1	1 786,95	1 824,57	2 084,99	1 348,24	1 314,31
3 020,-	1	1 795,98	1 833,69	2 094,62	1 355,16	1 321,23
3 040,-	1	1 805,00	1 842,90	2 104,27	1 362,08	1 328,14
3 060,-	1	1 813,94	1 851,92	2 113,74	1 369,09	1 335,07
3 080,-	1	1 822,89	1 861,05	2 123,39	1 376,01	1 341,99
3 100,-	1	1 831,83	1 870,07	2 133,03	1 382,93	1 349,00
3 120,-	1	1 840,69	1 879,11	2 142,50	1 389,85	1 355,92

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3 140,-	1	1 849,63	1 888,05	2 152,15	1 396,77	1 362,83
3 160,-	1	1 858,49	1 897,08	2 161,62	1 403,78	1 369,76
3 180,-	1	1 867,34	1 906,02	2 171,80	1 410,70	1 376,68
3 200,-	1	1 876,11	1 914,97	2 182,32	1 417,62	1 383,69
3 220,-	1	1 884,87	1 923,91	2 192,85	1 424,54	1 390,61
3 240,-	1	1 893,73	1 932,77	2 203,37	1 431,46	1 397,52
3 260,-	1	1 902,41	1 941,61	2 213,90	1 438,47	1 404,45
3 280,-	1	1 911,17	1 950,56	2 224,42	1 445,39	1 411,37
3 300,-	1	1 919,85	1 959,33	2 234,77	1 452,31	1 418,38
3 320,-	1	1 928,53	1 968,18	2 245,29	1 459,23	1 425,30
3 340,-	1	1 937,21	1 976,95	2 255,64	1 466,15	1 432,21
3 360,-	1	1 945,89	1 985,71	2 266,16	1 473,16	1 439,14
3 380,-	1	1 954,48	1 994,48	2 276,52	1 480,08	1 446,06
3 400,-	1	1 963,07	2 003,16	2 287,05	1 487,00	1 453,07
3 420,-	1	1 971,66	2 011,83	2 297,39	1 493,92	1 459,99
3 440,-	1	1 980,25	2 020,61	2 307,74	1 500,84	1 466,90
3 460,-	1	1 988,75	2 029,19	2 318,09	1 507,85	1 473,83
3 480,-	1	1 997,25	2 037,87	2 328,44	1 514,77	1 480,75
3 500,-	1	2 005,76	2 046,47	2 338,78	1 521,69	1 487,76
3 520,-	1	2 014,18	2 055,06	2 349,14	1 528,61	1 494,68
3 540,-	1	2 022,68	2 063,64	2 359,49	1 535,53	1 501,59
3 560,-	1	2 031,09	2 072,15	2 369,83	1 542,54	1 508,52
3 580,-	1	2 039,51	2 080,65	2 380,19	1 549,46	1 515,44
3 600,-	1	2 047,84	2 089,15	2 390,53	1 556,38	1 522,45
3 620,-	1	2 056,25	2 097,66	2 400,71	1 563,30	1 529,37
3 640,-	1	2 064,57	2 106,08	2 411,06	1 570,22	1 536,28
3 660,-	1	2 072,90	2 114,58	2 421,23	1 577,23	1 543,21
3 680,-	1	2 081,14	2 122,99	2 431,58	1 584,15	1 550,13
3 700,-	1	2 089,39	2 131,32	2 441,76	1 591,07	1 557,14
3 720,-	1	2 097,71	2 139,74	2 452,10	1 597,99	1 564,06
3 740,-	1	2 105,95	2 148,06	2 462,28	1 604,91	1 570,97
3 760,-	1	2 114,10	2 156,39	2 472,44	1 611,92	1 577,90
3 780,-	1	2 122,25	2 164,72	2 482,62	1 618,84	1 584,82
3 800,-	1	2 130,49	2 173,04	2 492,97	1 625,76	1 591,83
3 820,-	1	2 138,64	2 181,28	2 502,96	1 632,68	1 598,75
3 840,-	1	2 146,71	2 189,52	2 513,14	1 639,60	1 605,66
3 860,-	1	2 154,76	2 197,67	2 523,32	1 646,61	1 612,59
3 880,-	1	2 162,92	2 205,91	2 533,48	1 653,53	1 619,51
3 900,-	1	2 170,90	2 214,06	2 543,66	1 660,45	1 626,52
3 920,-	1	2 178,95	2 222,21	2 553,84	1 667,37	1 633,44
3 940,-	1	2 186,94	2 230,36	2 563,84	1 674,29	1 640,35
3 960,-	1	2 194,91	2 238,43	2 574,00	1 681,30	1 647,28
3 980,-	1	2 202,88	2 246,58	2 584,18	1 688,22	1 654,20
4 000,-	1	2 210,86	2 254,65	2 594,18	1 695,14	1 661,21

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 020,-	1	2 218,75	2 262,62	2 604,17	1 702,06	1 668,13
4 040,-	1	2 226,64	2 270,68	2 614,35	1 708,98	1 675,04
4 060,-	1	2 234,53	2 278,66	2 624,35	1 715,99	1 681,97
4 080,-	1	2 242,41	2 286,63	2 634,35	1 722,91	1 688,89
4 100,-	1	2 250,21	2 294,61	2 644,51	1 729,83	1 695,90
4 120,-	1	2 258,01	2 302,58	2 654,51	1 736,75	1 702,82
4 140,-	1	2 265,81	2 310,47	2 664,51	1 743,67	1 709,73
4 160,-	1	2 273,60	2 318,36	2 674,50	1 750,68	1 716,66
4 180,-	1	2 281,32	2 326,25	2 684,50	1 757,60	1 723,58
4 200,-	1	2 289,03	2 334,05	2 694,50	1 764,52	1 730,59
4 220,-	1	2 296,74	2 341,84	2 704,33	1 771,44	1 737,51
4 240,-	1	2 304,46	2 349,64	2 714,33	1 778,36	1 744,42
4 260,-	1	2 312,08	2 357,45	2 724,32	1 785,37	1 751,35
4 280,-	1	2 319,71	2 365,24	2 734,14	1 792,29	1 758,27
4 300,-	1	2 327,33	2 372,96	2 744,14	1 799,21	1 765,28
4 320,-	1	2 334,95	2 380,67	2 753,96	1 806,13	1 772,20
4 340,-	1	2 342,48	2 388,37	2 763,95	1 813,05	1 779,11
4 360,-	1	2 350,02	2 396,00	2 773,78	1 820,06	1 786,04
4 380,-	1	2 357,56	2 403,72	2 783,60	1 826,98	1 792,96
4 400,-	1	2 365,09	2 411,25	2 793,60	1 833,90	1 799,97
4 420,-	1	2 372,54	2 418,87	2 803,42	1 840,82	1 806,89
4 440,-	1	2 379,99	2 426,49	2 813,25	1 847,74	1 813,80
4 460,-	1	2 387,43	2 434,03	2 823,06	1 854,75	1 820,73
4 480,-	1	2 394,89	2 441,57	2 832,88	1 861,67	1 827,65
4 500,-	1	2 402,25	2 449,10	2 842,71	1 868,59	1 834,66
4 520,-	1	2 409,69	2 456,64	2 852,53	1 875,51	1 841,58
4 540,-	1	2 416,97	2 464,08	2 862,18	1 882,43	1 848,49
4 560,-	1	2 424,33	2 471,54	2 872,00	1 889,44	1 855,42
4 580,-	1	2 431,59	2 478,98	2 881,81	1 896,36	1 862,34
4 600,-	1	2 438,87	2 486,34	2 891,46	1 903,28	1 869,35
4 620,-	1	2 446,14	2 493,70	2 901,28	1 910,20	1 876,27
4 640,-	1	2 453,41	2 501,15	2 911,11	1 917,12	1 883,18
4 660,-	1	2 460,60	2 508,42	2 920,75	1 924,13	1 890,11
4 680,-	1	2 467,78	2 515,78	2 930,40	1 931,05	1 897,03
4 700,-	1	2 474,96	2 523,06	2 940,22	1 937,97	1 904,04
4 720,-	1	2 482,15	2 530,32	2 949,87	1 944,89	1 910,96
4 740,-	1	2 489,33	2 537,60	2 959,52	1 951,81	1 917,87
4 760,-	1	2 496,51	2 544,88	2 969,15	1 958,82	1 924,80
4 780,-	1	2 503,71	2 552,06	2 978,80	1 965,74	1 931,72
4 800,-	1	2 510,89	2 559,15	2 988,45	1 972,66	1 938,73
4 820,-	1	2 518,07	2 566,43	2 998,09	1 979,58	1 945,65
4 840,-	1	2 525,26	2 573,61	3 007,74	1 986,50	1 952,56
4 860,-	1	2 532,44	2 580,71	3 017,39	1 993,51	1 959,49
4 880,-	1	2 539,62	2 587,98	3 027,03	2 000,43	1 966,41

Brutto- arbeitsentgelt	Pauschalisiertes Nettoentgelt nach § 179 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes:					
	1. für Beschäftigte, die Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben 2. für Beschäftigte, die keine Beiträge zur Sozialversicherung zu tragen haben (Geringverdiener)					
	Steuerklasse					
		I/IV	II	III	V	VI
monatlich						
Euro		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4 900,-	1	2 546,81	2 595,16	3 036,50	2 007,35	1 973,42
4 920,-	1	2 553,99	2 602,26	3 046,15	2 014,27	1 980,34
4 940,-	1	2 561,17	2 609,53	3 055,62	2 021,19	1 987,25
4 960,-	1	2 568,36	2 616,71	3 065,27	2 028,20	1 994,18
4 980,-	1	2 575,54	2 623,81	3 074,74	2 035,12	2 001,10
5 000,-	1	2 582,72	2 631,09	3 084,38	2 042,04	2 008,11
5 020,-	1	2 589,92	2 638,27	3 093,85	2 048,96	2 015,03
5 040,-	1	2 597,10	2 645,36	3 103,32	2 055,88	2 021,94
5 060,-	1	2 604,28	2 652,64	3 112,79	2 062,89	2 028,87
5 080,-	1	2 611,47	2 659,82	3 122,44	2 069,81	2 035,79
5 100,-	1	2 618,73	2 667,00	3 131,91	2 076,73	2 042,80
5 120,-	1	2 625,83	2 674,19	3 141,38	2 083,65	2 049,72
5 140,-	1	2 633,02	2 681,37	3 150,85	2 090,57	2 056,63
5 160,-	1	2 640,29	2 688,55	3 160,14	2 097,58	2 063,56
5 180,-	1	2 647,38	2 695,74	3 169,61	2 104,50	2 070,48
5 200,-	1	2 654,57	2 702,92	3 179,08	2 111,42	2 077,49
5 220,-	1	2 661,84	2 710,10	3 188,55	2 118,34	2 084,41
5 240,-	1	2 668,93	2 717,30	3 197,85	2 125,26	2 091,32
5 260,-	1	2 678,13	2 726,40	3 209,24	2 134,37	2 100,35
und mehr						

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel**

**Vom 19. Dezember 2006**

Auf Grund des § 45 Abs. 1 Satz 1 und des § 46 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung von Sachverständigen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1988 (BGBl. I S. 2150, 1989 I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3098), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 11 und 12 werden durch folgenden § 11 ersetzt:

„§ 11

Arzneimittel, die sich am 31. Januar 2007 in Verkehr befinden und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel apothekenpflichtig werden, dürfen noch bis zum 1. Mai 2007 von pharmazeutischen Unternehmern und danach von Groß- und Einzelhändlern weiter in Verkehr gebracht werden.“

2. Anlage 1a wird wie folgt geändert:

- a) Der Position

**„Fenchelhonig unter Verwendung von mindestens 50 % Honig, auch mit konzentrierten Lösungen von süß schmeckenden Mono-, Disacchariden und Glukosesirup, als Fertigarzneimittel“**

werden die Wörter

„ , auch mit Zusatz des arzneilich nicht wirksamen Bestandteils Phospholipide aus Sojabohnen (Lecithin)“

angefügt.

- b) Folgende Positionen werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

**„Rutosid-Trihydrat in Fertigarzneimitteln bis zu einer maximalen Tagesdosis von 100 mg“,**

**„Troloxerutin bis zu einer maximalen Tagesdosis von 300 mg“.**

3. In Anlage 1b wird folgende Position in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

**„Bärlappkraut“.**

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Dezember 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit  
Ulla Schmidt



**Erste Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

**Vom 19. Dezember 2006**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1**

**Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die im Anhang 1 genannten Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Die nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständige Behörde oder die von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beliehene Gemeinsame Stelle kann die Gebühr nach den Nummern 1.01 bis 1.06 des Gebührenverzeichnisses“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Antrag nach Satz 1 muss Angaben zu allen vier der dort genannten Kriterien enthalten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 1.04.a bis 1.04.f des Gebührenverzeichnisses ist auf Antrag abzusehen, wenn der Hersteller glaubhaft macht, in der jeweiligen Geräteart gerechnet auf ein Jahr weniger als die im Anhang 2 genannte Menge in Verkehr zu bringen. Umfasst der Registrierungszeitraum des Antragstellers nur den Bruchteil eines Jahres, so ist die Menge auf ein Jahr hochzurechnen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kostenermäßigung und Kostenerlass stehen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Geräte- menge wegfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mengenmeldung nach § 13 Abs. 1 des Elektro- und Elektronik- gerätegesetzes. Kommt der Antragsteller seinen Meldepflichten nach § 13 des Elektro- und Elektronikgerä- tetegesetzes nicht oder nur unvollständig nach, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.“

3. In § 4 wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang 1“ ersetzt.

4. Das Gebührenverzeichnis im Anhang (zu § 1 Abs. 1) wird durch folgendes Gebührenverzeichnis ersetzt:

**„Anhang 1**

(zu § 1 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Registrierung</b>	
1.01	<b>Stammregistrierung</b> je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	150,-
1.02	<b>Ergänzung der Stammregistrierung nach Nummer 1.01</b> um jede weitere Marke einschließlich einer Geräteart sowie jede weitere Geräteart zu einer Marke	80,-
1.03	<b>Aktualisierung von Mengendaten zu bestehenden Registrierungen nach den Nummern 1.01 und 1.02</b> je Änderungssitzung	95,-
1.04.a	<b>Vollprüfung einer hersteller-individuellen Garantie</b> je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	300,-
1.04.b	<b>Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantiesystem</b> je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	270,-
1.04.c	<b>Erweiterung einer nach den Nummern 1.04.a und 1.04.b nachgewiesenen Garantie auf andere Geräteart</b> je Hersteller für jede weitere Marke einschließlich einer Geräteart sowie jede weitere Geräteart zu einer Marke	85,-
1.04.d	<b>Änderung oder jährliche Aktualisierung einer nach Nummer 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie hinsichtlich Menge und Ermittlung bei unveränderter Geräteart</b> je Änderung bzw. je Aktualisierung	193,-
1.04.e	<b>Änderung sonstiger Garantiedaten</b> je vorgenommener Änderung	85,-
1.04.f	<b>Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ElektroG</b> je Registrierung	250,-
1.05	<b>Sonstige Registrierungsdatenänderung</b> je Änderungssitzung	45,-
1.06	<b>Sonderaufwand bei nichtelektronischer Datenübergabe</b> je entgegengenommenem und bearbeitetem Vorgang	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
<b>2</b>	<b>Bereitstellungsanordnung</b>	41,-
<b>3</b>	<b>Abholanordnung</b>	52,-
<b>4</b>	<b>Sanktionen</b>	
4.01	<b>Garantieaufstockungsanordnung</b>	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
4.02	<b>Verwarnung bei nicht erfolgter Bereitstellung</b>	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
4.03	<b>Verwarnung bei nicht erfolgter Abholung</b>	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
4.04	<b>Widerruf der Registrierung</b>	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1“.

5. Nach Anhang 1 wird folgender Anhang 2 angefügt:

**„Anhang 2**  
(zu § 2 Abs. 2)

Gewichtsklasse	Geräteklasse	Schwellenwert in kg/Jahr (= 12 Monate)
<b>Gewichtsklasse I</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Haushaltskleingeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Geräte für die Datenverarbeitung, das Drucken von Daten und die Übermittlung gedruckter Daten in privaten Haushalten</li> <li>– In privaten Haushalten genutzte Telekommunikationsgeräte</li> <li>– Mobil-Telefone</li> <li>– Kameras (Photo)</li> <li>– Gewerblich genutzte Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</li> <li>– Geräte der Unterhaltungselektronik, soweit nicht in der Gewichtsklasse III</li> <li>– Gasentladungslampen für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Gasentladungslampen für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten</li> </ul>	50
<b>Gewichtsklasse II</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Datensichtgeräte</li> <li>– Leuchten für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Werkzeuge für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Spielzeug</li> <li>– Sport- und Freizeitgeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Medizinprodukte für den gewerblichen Anwender</li> <li>– Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> </ul>	100
<b>Gewichtsklasse III</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– TV-Geräte</li> <li>– Gewerblich genutztes Audio- und Video-Equipment</li> <li>– Großdisplays</li> <li>– Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> </ul>	200
<b>Gewichtsklasse IV</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Haushaltsgroßgeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Automatische Ausgabegeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> </ul>	500“.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2006

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel

**Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II****Nr. 30, ausgegeben am 13. Dezember 2006**

Tag	Inhalt	Seite
7.12.2006	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union</b> ..... GESTA: XA005	1146
7.12.2006	<b>Gesetz zu dem Protokoll vom 1. Juni 2006 zur Änderung des am 29. August 1989 unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern</b> ..... GESTA: XD009	1184
13.11.2006	Bekanntmachung des deutsch-irischen Abkommens über die Einrichtung eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's .....	1213
13.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CSC Systems & Solutions LLC“ (Nr. DOCPER-TC-21-01) .....	1216
13.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Quantum Research International, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-28-02) .....	1219
13.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „SAIC“ (Nr. DOCPER-AS-50-01) .....	1222
13.11.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „George Group“ (Nr. DOCPER-AS-54-01) .....	1225
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation .....	1228
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe .....	1228
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) .....	1229
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	1230
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut .....	1231
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) .....	1231
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	1232
20.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ...	1233
20.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Festlegung globaler technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können .....	1233
22.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation .....	1234
30.11.2006	Bekanntmachung von Änderungen der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	1235

Die Anhänge I bis IX zum Beitrittsprotokoll und zur Beitrittsakte (Gesetz vom 7. Dezember 2006 zu dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

## Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 31, ausgegeben am 15. Dezember 2006

Tag	Inhalt	Seite
9.12.2006	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 13. April 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Zusammenschluss der deutschen Bundesstraße B 56n und der niederländischen Regionalstraße N 297n an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke</b> . . . . . GESTA: XJ003	1242
9.12.2006	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen)</b> . . . . . GESTA: XN006	1251
10.10.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und über die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten sowie über das gleichzeitige Außerkrafttreten der früheren Ressortvereinbarung . . . . .	1285
26.10.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) . . . . .	1286
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe . . . . .	1287
16.11.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte . . . . .	1288
5.12.2006	Bekanntmachung der Änderungen der Anlagen I und II des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) . . . . .	1295
7.12.2006	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über den Abschluss der Verrechnungen und die Erfüllung der Verpflichtungen der ehemaligen UdSSR und der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Umsetzung der Jamburg-Abkommen . . . .	1326

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
24. 10. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des zweiten Marco Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 <sup>(1)</sup></b>	L 328/1	24. 11. 2006
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
23. 11. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 1738/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 930/2004 über eine befristete Ausnahmeregelung für die Abfassung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union in maltesischer Sprache</b>	L 329/1	25. 11. 2006
23. 11. 2006 <b>Verordnung (EG) Nr. 1739/2006 des Rates zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der gegenüber den Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Russischen Föderation anwendbaren Antidumpingmaßnahmen</b>	L 329/3	25. 11. 2006

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
24. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1741/2006 der Kommission mit den Bedingungen für die Gewährung der Sondererstattung bei der Ausfuhr von in das Zolllagerverfahren übergeführtem entbeintem Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern	L 329/7	25. 11. 2006
24. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1742/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Weine mit Ursprung in der Republik Albanien	L 329/13	25. 11. 2006
24. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1743/2006 der Kommission zur unbefristeten Zulassung eines neuen Zusatzstoffes in der Tierernährung <sup>(1)</sup>	L 329/16	25. 11. 2006
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1744/2006 der Kommission zur Durchführung der Beihilfegewährung für Seidenraupen (kodifizierte Fassung)	L 329/19	25. 11. 2006
24. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1745/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch	L 329/22	25. 11. 2006
24. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1746/2006 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1279/2006 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für die Zuckerrübenmindestpreise sowie die Produktions- und Ergänzungsabgaben im Zuckersektor für die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung nicht eingeführt haben, und das Wirtschaftsjahr 2005/06	L 329/24	25. 11. 2006
27. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1749/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 330/5	28. 11. 2006
27. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1750/2006 der Kommission zur Zulassung von Selenmethionin als Futtermittelzusatzstoff <sup>(1)</sup>	L 330/9	28. 11. 2006
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1752/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1483/2006 hinsichtlich der Mengen für die Dauerausreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 331/3	29. 11. 2006
28. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1753/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/97 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung auf den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen sowie ferner zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1983/95	L 331/7	29. 11. 2006
28. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1754/2006 der Kommission über die Modalitäten für die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft an die Gemeinschaftsreferenzlaboratorien für Futtermittel, Lebensmittel und den Bereich Tiergesundheit	L 331/8	29. 11. 2006
23. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1755/2006 des Rates über die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine	L 332/1	30. 11. 2006
28. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1756/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau	L 332/18	30. 11. 2006
7. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft	L 334/1	30. 11. 2006
22. 5. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1758/2006 des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Malaysia gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 335/1	1. 12. 2006

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
28. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur	L 335/3	1. 12. 2006
28. 11. 2006	Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1760/2006 des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus Anlass des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union	L 335/5	1. 12. 2006
30. 11. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1772/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 14/2004 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzungen für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und Schweinefleisch	L 335/31	1. 12. 2006
4. 12. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1784/2006 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwendung von Verarbeitungshilfsstoffen	L 337/3	5. 12. 2006
4. 12. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1785/2006 der Kommission zur Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2007 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren	L 337/5	5. 12. 2006
4. 12. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1786/2006 der Kommission zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates bezüglich der Höchstmengen für Textilwaren für das Jahr 2007	L 337/12	5. 12. 2006
4. 12. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1787/2006 der Kommission Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung	L 337/17	5. 12. 2006
5. 12. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1789/2006 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen des KN-Codes 08030019 mit Ursprung in den AKP-Staaten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007	L 339/3	6. 12. 2006
5. 12. 2006	Verordnung (EG) Nr. 1790/2006 der Kommission über die Anerkennung der Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse in der Türkei bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	L 339/8	6. 12. 2006